

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	Verordnung (EG) Nr. 561/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
	Verordnung (EG) Nr. 562/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor	3
*	Verordnung (EG) Nr. 563/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln	5
*	Verordnung (EG) Nr. 564/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Änderung von Angaben der Spezifikation von zwei Bezeichnungen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie zur Änderung von Angaben der Spezifikation einer Bezeichnung im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (Marchfeldspargel/Baena/Lammefjordsgulerod)	7
*	Verordnung (EG) Nr. 565/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente und zur Einführung einer Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch	11
	Verordnung (EG) Nr. 566/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	17
	Verordnung (EG) Nr. 567/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen	20

Verordnung (EG) Nr. 568/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	22
Verordnung (EG) Nr. 569/2002 der Kommission vom 2. April 2002 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	24
★ Richtlinie 2002/31/EG der Kommission vom 22. März 2002 zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Raumklimageräte ⁽¹⁾	26

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2002/252/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 26. März 2002 zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG betreffend die Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern hinsichtlich Kanadas ⁽¹⁾ (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1214</i>)	42
---	----

2002/253/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 19. März 2002 zur Festlegung von Falldefinitionen für die Meldung übertragbarer Krankheiten an das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1043</i>)	44
--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 561/2002 DER KOMMISSION
vom 2. April 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. April 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 2. April 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	193,9
	204	147,6
	212	156,5
	220	149,1
	624	230,6
	999	175,5
0707 00 05	052	137,7
	628	178,7
	999	158,2
0709 90 70	052	125,9
	204	34,1
	999	80,0
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	67,1
	204	50,7
	212	46,0
	220	43,9
	624	73,2
	999	56,2
0805 50 10	052	45,3
	600	50,2
	999	47,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	39,9
	204	97,4
	388	93,1
	400	120,5
	404	100,8
	508	80,8
	512	89,4
	528	86,8
	720	126,7
	804	115,5
	999	95,1
	0808 20 50	204
388		94,2
400		78,8
512		75,7
528		75,9
999		83,5

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 562/2002 DER KOMMISSION

vom 2. April 2002

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.
- (3) Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diesen KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweckmäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel sicherzustellen.
- (4) Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und 1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Erstattung nur auf das Nettogewicht der essbaren Stoffe, mit

Ausnahme des Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthaltenen Knochen, gewährt wird.

- (5) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (6) Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Änderungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 488/2002 ⁽⁴⁾, vorgenommen worden sind.
- (7) Es ist angezeigt, die Gewährung der Erstattung auf Erzeugnisse zu beschränken, die für den freien Verkehr in der Gemeinschaft zugelassen sind. Es ist daher vorzusehen, dass eine Erstattung nur für Erzeugnisse gewährt wird, die das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß der Richtlinie 64/433/EWG des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG ⁽⁶⁾, der Richtlinie 94/65/EG des Rates ⁽⁷⁾ und der Richtlinie 77/99/EWG des Rates ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG ⁽⁹⁾, tragen.
- (8) Der Verwaltungsausschuss für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Die Erzeugnisse müssen die jeweiligen Bedingungen für das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß

- Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG,
- Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 94/65/EG,
- Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG erfüllen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 2002 in Kraft.

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 19.3.2002, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽⁶⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

⁽⁹⁾ ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25.

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2002

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. April 2002 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0210 11 31 9110	P05	EUR/100 kg	56,00
0210 11 31 9910	P05	EUR/100 kg	56,00
0210 19 81 9100	P05	EUR/100 kg	59,00
0210 19 81 9300	P05	EUR/100 kg	47,00
1601 00 91 9120	P05	EUR/100 kg	17,00
1601 00 99 9110	P05	EUR/100 kg	13,00
1602 41 10 9110	P05	EUR/100 kg	25,00
1602 41 10 9130	P05	EUR/100 kg	15,00
1602 42 10 9110	P05	EUR/100 kg	20,00
1602 42 10 9130	P05	EUR/100 kg	15,00
1602 49 19 9130	P05	EUR/100 kg	15,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 27.3.2002, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

P05 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarns, Polens, Bulgariens, Lettlands, Estlands, Litauens.

VERORDNUNG (EG) Nr. 563/2002 DER KOMMISSION**vom 2. April 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 sind zum Schutz der öffentlichen Gesundheit Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln festzusetzen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 472/2002⁽³⁾, gilt ab 5. April 2002 und ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 194/97 der Kommission vom 31. Januar 1997 zur Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln⁽⁴⁾, geändert insbesondere durch die Verordnung (EG) Nr. 864/1999⁽⁵⁾ zur Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte für Nitrat in Kopfsalat und Spinat.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich die Ergebnisse der Überwachung und berichten über die zur Anwendung und Verbesserung der guten landwirtschaftlichen Praxis zwecks Reduzierung der Nitratgehalte von Kopfsalat und Spinat getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte. Anhand dieser Informationen überprüft die Kommission alle fünf Jahre und erstmals vor dem 1. Januar 2002 die Höchstgehalte für Nitrate in Kopfsalat und Spinat mit dem Ziel, diese zu senken.
- (4) Die jährlich von den Mitgliedstaaten vorgelegten Überwachungsdaten zeigen, dass die Nitratgehalte von Kopfsalat sinken. Durch gute Produktionsverfahren lassen sich niedrigere Höchstgehalte für bestimmte Kopfsalatkategorien mit vertretbarem Aufwand erreichen. Aus einigen Regionen werden oft höhere als die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 festgesetzten Nitratgehalte gemeldet, obwohl der allgemeine Trend einen Rückgang der Nitratgehalte von Kopfsalat zeigt. Die

Nitratgehalte von Spinat weisen keinen rückläufigen Trend auf. Einige Mitgliedstaaten benötigen eine Verlängerung der festgelegten Übergangszeit für die Genehmigung des Inverkehrbringens von auf ihrem Hoheitsgebiet erzeugtem und zum dortigen Verzehr bestimmtem Kopfsalat und/oder Spinat. Für Kopfsalat sollte diese Übergangszeit befristet sein, für Spinat jedoch nicht.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 ist entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Während einer Übergangszeit können die Mitgliedstaaten in begründeten Fällen das Inverkehrbringen von in ihrem Hoheitsgebiet erzeugtem und zum dortigen Verzehr bestimmtem frischen Kopfsalat und frischen Spinat mit einem Nitratgehalt genehmigen, der über den im Anhang unter Nummer 1.1, 1.3 und 1.4 genannten Höchstwerten liegt, sofern die gute landwirtschaftliche Praxis angewandt wird, um die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Werte schrittweise zu erreichen.“

Die Übergangszeit

- a) endet für Kopfsalat am 1. Januar 2005,
- b) wird für Spinat spätestens am 1. Januar 2005 überprüft.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission jährlich über die zur Durchführung von Satz 1 unternommenen Schritte.“

2. Anhang I wird durch den Wortlaut des Anhangs der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 48.⁽⁵⁾ ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 2. April 2002

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 betreffend Nitrate wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Erzeugnis	Höchstgehalt (mg NO ₃ /kg)	Probenahmeverfahren	Referenzanalyseverfahren
„1.1. Frischer Spinat ⁽¹⁾ (Spinacia oleracea)	Ernte vom 1. November bis 31. März	3 000	Richtlinie 79/700/EWG der Kommission ⁽²⁾
	Ernte vom 1. April bis 31. Oktober	2 500	
1.2. Haltbar gemachter, tiefgefrorener oder gefrorener Spinat		2 000	Richtlinie 79/700/EWG
1.3. Frischer Kopfsalat (Lactuca sativa L.) (unter Glas angebauter Salat und Freilandsalat), ausgenommen Kopfsalat gemäß Nr. 1.4	Ernte vom 1. Oktober bis 31. März:		Richtlinie 79/700/EWG, jedoch beträgt die Mindestanzahl der Einheiten pro Laborprobe 10
	— unter Glas angebauter Salat	4 500 ⁽³⁾	
	— Freilandsalat	4 000 ⁽³⁾	
	Ernte vom 1. April bis 30. September:		
— unter Glas angebauter Salat	3 500 ⁽³⁾		
— Freilandsalat	2 500 ⁽³⁾		
1.4. Eissalat ⁽⁴⁾	unter Glas angebauter Salat	2 500 ⁽³⁾	Richtlinie 79/700/EWG, jedoch beträgt die Mindestanzahl der Einheiten pro Laborprobe 10
	Freilandsalat	2 000 ⁽³⁾	

⁽¹⁾ Die Höchstwerte für frischen Spinat gelten nicht für frischen Spinat, der zur Verarbeitung bestimmt ist und lose direkt vom Feld zum Verarbeitungsbetrieb befördert wird.

⁽²⁾ ABl. L 207 vom 15.8.1979, S. 26.

⁽³⁾ Fehlt eine entsprechende Kennzeichnung, aus der das Produktionsverfahren hervorgeht, so gilt der für Freilandsalat festgesetzte Höchstwert.

⁽⁴⁾ Beschrieben in der Verordnung (EG) Nr. 1543/2001 der Kommission vom 27. Juli 2001 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Salate, krause Endivie und Eskariol (ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 9).“

VERORDNUNG (EG) Nr. 564/2002 DER KOMMISSION

vom 2. April 2002

zur Änderung von Angaben der Spezifikation von zwei Bezeichnungen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie zur Änderung von Angaben der Spezifikation einer Bezeichnung im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (Marchfeldspargel/Baena/Lammefjordsgulerod)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2796/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 hat die österreichische Regierung für die Bezeichnung „Marchfeldspargel“, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1263/96 der Kommission⁽³⁾ zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1778/2001⁽⁵⁾, als geschützte geografische Angabe eingetragen worden ist, die Änderung der Beschreibung des Erzeugnisses und die Hinzufügung mehrerer Spargelsorten beantragt.
- (2) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 hat die spanische Regierung für die Bezeichnung „Baena“, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 als geschützte geografische Angabe eingetragen worden ist, die Änderung des geografischen Gebiets, insbesondere die Hinzufügung des Dorfes „Castro del Río“, und eine Änderung der Beschreibung des Erzeugnisses beantragt.
- (3) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 hat die dänische Regierung für die Bezeichnung „Lammefjordsgulerod“, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarer-

zeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 245/2002⁽⁷⁾, als geschützte geografische Angabe eingetragen worden ist, die Änderung des geografischen Gebiets, insbesondere die Hinzufügung der drei kleinen Zonen „Sidinge Fjord, Klintsø und Svinninge Vejle“, des Ursprungsnachweises und des Zusammenhangs beantragt.

- (4) Die Prüfung dieser drei Änderungsanträge hat ergeben, dass es sich um nicht geringfügige Änderungen handelt.
- (5) Nach dem Verfahren des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 findet für diese als nicht geringfügig zu betrachtenden Änderungen das Verfahren nach Artikel 6 derselben Verordnung entsprechend Anwendung.
- (6) Es handelt sich somit in diesen drei Fällen um Änderungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92. Nach Veröffentlichung der vorgenannten Bezeichnungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽⁸⁾ wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt.
- (7) Deshalb müssen diese Änderungen eingetragen und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderungen im Anhang dieser Verordnung werden gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen und veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 240 vom 7.9.2001, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 327 vom 17.12.1996, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 39 vom 9.2.2002, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. C 60 vom 24.2.2001, S. 15 (Lammefjordsgulerod), und ABl. C 63 vom 28.2.2001, S. 5 (Marchfeldspargel und Baena).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

ÖSTERREICH

Marchfeldspargel

Änderungen: Beilage 2 der Spezifikation:

- In Nummer 5: „Beschreibung hinsichtlich seiner Eigenschaften“: „Die Länge der Spargelstangen“:

anstatt: „Weißer und violetter Spargel dürfen maximal 21 cm, violett-grüner Spargel und Grünspargel maximal 25 cm lang sein“

muss es heißen: „Weißer und violetter Spargel dürfen maximal 22 cm, violett-grüner Spargel und Grünspargel maximal 25 cm lang sein.“

- In Nummer 5: „Beschreibung hinsichtlich seiner Ausgangsstoffe“:

Folgende Sorten sind hinzuzufügen:

Deutsche Sorten: „Eposs, Ravel, Ramos“

Französische Sorten: „Viola“

USA-Sorten: „Mary Washington“.

- In Nummer 5: „Beschreibung hinsichtlich seiner Unterscheidungsmerkmale zu vergleichbaren Produkten“:

Die Sätze „Weißer und violetter Spargel dürfen max. 21 cm lang sein. Vergleichbare Produkte sind 22 cm.“ sind zu streichen.

SPANIEN

Baena

- Im Abschnitt „Beschreibung“:

anstatt: „Olivenöl dieser Bezeichnung liegt in folgenden Sorten vor:

Sorte A. Säuregrad max. 0,5°. Fruchtiger, angenehm süßer Geschmack.

Sorte B. Säuregrad max. 0,9°. Fruchtiger, angenehm süßer Geschmack.

Sorte C. Säuregrad max. 1,3°. Mildsüßer Geschmack.

Sorte D. Säuregrad max. 1°. Intensiver Frucht- und bitterer Mandelgeschmack.

Die Farbe dieses Öls variiert zwischen goldgelb und intensivem Grün. Das Öl weist folgende Eigenschaften auf:

Peroxidzahl: max. 15 meq

K270: max. 0,1

Feuchtigkeit: max. 0,1 %

Verunreinigungen: max. 0,1 %“

muss es heißen: „Olivenöl dieser Bezeichnung liegt in folgenden Sorten vor:

Sorte A. Säuregrad max. 0,4°. Aroma und Geschmack intensiv fruchtig, leicht mandelartig und bitter.

Sorte B. Säuregehalt max. 1°. Aroma und Geschmack fruchtig-reif, angenehm süß.

Die Farbe dieser beiden Ölsorten variiert zwischen grünlichgelb und goldgelb.

Das Öl weist folgende Eigenschaften auf:

Peroxidzahl: max. 15 meq aktiver Sauerstoff/kg

Extinktionskoeffizient (K270): max. 0,1

Feuchtigkeit: max. 0,1 %

Verunreinigungen: max. 0,1 %.“

- Im Abschnitt „Geografisches Gebiet“:

anstatt: „Baena, Luque, Doña Mencía, Nueva Carteya und Zuheros“

muss es heißen: „Baena, Luque, Doña Mencía, Nueva Carteya, Zuheros und Castro del Río.“

DÄNEMARK

Lammefjordsgulerod

— Geografisches Gebiet:

anstatt: „Die Lammefjord-Möhre stammt aus dem eingedeichten Gebiet am Lammefjord, das geografisch durch Ringkanal und Audebo-Deich begrenzt wird. Der Lammefjord befindet sich bei der Landzunge Odsherred auf der Insel Seeland in Dänemark.“

muss es heißen: „Die Lammefjord-Möhre stammt aus dem eingedeichten Gebiet am Lammefjord, das geografisch durch Ringkanal und Audebo-Deich begrenzt wird. Der Lammefjord befindet sich bei der Landzunge Odsherred auf der Insel Seeland in Dänemark. Der Bereich Svinninge Vejle liegt unter den trockengelegten Teilen des Lammefjords am weitesten landeinwärts. Dieser Bereich wurde vor dem Hauptteil des Lammefjords trockengelegt, da es sich hier ursprünglich um Marschwiesen und Flachwasser handelte. Der Bereich Sidinge Fjord stellt ein ebenfalls eingedeichtes Gebiet am Isefjord dar und liegt etwas nördlich vom Lammefjord. Der Bereich Klintsø bildet das nördlichste Gebiet und war ursprünglich ein Fjord, dessen Ausgang durch natürliche Ablagerungen abriegelt worden ist. Auch dieses Gebiet ist von Entwässerungskanälen umgeben.“

— Ursprungsnachweis:

anstatt: „Die Lammefjord-Möhren müssen in zugelassenen Waschbetrieben am Lammefjord gewaschen und verpackt werden, weshalb hier die Herkunftsdocumentation unterhalten wird. Eine der Voraussetzungen für die Zulassung als Waschbetrieb liegt somit darin, dass Kontrollbücher über die Anlieferung der Möhren vom Anbauort geführt werden und eine eindeutige materielle Trennung zwischen Lammefjord-Möhren und etwaigen ‚auswärtigen‘ Möhren besteht. Die IP-Kontrolle durch das Pflanzenbaudirektorat umfasst eine gesonderte Kontrolle dieser Gegebenheiten.“

muss es heißen: „Die Lammefjord-Möhren müssen in zugelassenen Waschbetrieben am Lammefjord gewaschen und verpackt werden, weshalb hier die Herkunftsdocumentation unterhalten wird. Eine der Voraussetzungen für die Zulassung als Waschbetrieb liegt somit darin, dass Kontrollbücher über die Anlieferung der Möhren vom Anbauort geführt werden und eine eindeutige materielle Trennung zwischen Lammefjord-Möhren und etwaigen anderen Möhren gewährleistet ist, die auf gewöhnlichen Sandböden außerhalb der genannten Gebiete angebaut werden. Die IP-Kontrolle durch das Pflanzenbaudirektorat umfasst eine gesonderte Kontrolle dieser Gegebenheiten.“

— Zusammenhang:

anstatt: „Im Jahre 1873 begann man mit der Eindeichung des Lammefjords. Hierdurch wurde ein Landwirtschaftsgebiet von einzigartiger Fruchtbarkeit geschaffen, da der alte Meeresboden des Fjords zum größten Teil eine schlickartige Beschaffenheit hatte und damit reich an Nährstoffen war. Die Nährstoffe entstanden dadurch, dass abgestorbene Tiere und Pflanzen während Jahrtausenden auf den Meeresgrund absanken und später zu Schlick wurden (an einigen Stellen mit einer Dicke von mehr als 20 Metern). Im Schlick wurden ferner Sand und insbesondere Lehmartikel abgelagert. Große Teile des Lammefjords sind nahezu steinfrei, und die zahlreichen alten Muschel- und Austernschalen sorgen für einen natürlich hohen Kalkgehalt.

Die früheren Uferzonen haben einen Sandboden, dessen Sandkörner durch den Abschleiß weicher und runder als bei traditionellen Sandböden sind. Alle vorstehenden Gegebenheiten haben Bedeutung für den Anbau der Lammefjord-Möhren.“

muss es heißen: „In der Lammefjord-Region wurde als erstes Gebiet der Bereich Sidinge Fjord trockengelegt. Danach schritt man zur Trockenlegung des Bereichs Svinninge Vejle, und im Jahre 1873 begann man mit der Eindeichung des Hauptteils des Lammefjords. Zuletzt wurde dann noch der Bereich Klintsø trockengelegt. Hierdurch wurde ein Landwirtschaftsgebiet von einzigartiger Fruchtbarkeit geschaffen, da der alte Meeresboden des Fjords zum größten Teil eine schlickartige Beschaffenheit hatte und damit reich an Nährstoffen war. Die Nährstoffe entstanden dadurch, dass abgestorbene Tiere und Pflanzen während Jahrtausenden auf den Meeresgrund absanken und später zu Schlick wurden (an einigen Stellen mit einer Dicke von mehr als 20 Metern). Im Schlick wurden ferner Sand und insbesondere Lehmartikel abgelagert. Große Teile des Lammefjords sind nahezu steinfrei, und die zahlreichen alten Muschel- und Austernschalen sorgen für einen natürlich hohen Kalkgehalt.

Die früheren Uferzonen haben einen Sandboden, dessen Sandkörner durch den Abschleiß weicher und runder als bei traditionellen Sandböden sind. Infolgedessen tragen die Möhren bei der Ernte keine Risse davon, so dass es nicht zu der unschönen Graufärbung kommt, die für die auf gewöhnlichen Sandböden angebauten Möhren kennzeichnend ist. Alle vorstehenden Gegebenheiten haben Bedeutung für den Anbau der Lammefjord-Möhren.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 565/2002 DER KOMMISSION**vom 2. April 2002****zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente und zur Einführung einer Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2001/404/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Argentinischen Republik im Rahmen des Artikels XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 zur Änderung der in der Liste CXL im Anhang zum GATT vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich von Knoblauch ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Abschluss der Verhandlungen gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 hat die Kommission die Bedingungen für die Einfuhr von Knoblauch geändert. Seit 1. Juni 2001 setzt sich der normale Zollsatz für die Einfuhr von Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 aus einem Wertzoll von 9,6 % und einem spezifischen Betrag von 1 200 EUR/t netto zusammen. Im Rahmen des mit dem Beschluss 2001/404/EG genehmigten Abkommens mit Argentinien ist jedoch ein vom spezifischen Zoll befreites Kontingent von 38 370 Tonnen, nachstehend „GATT-Kontingent“ genannt, eröffnet worden. Gemäß dem Abkommen wird dieses Kontingent folgendermaßen aufgeteilt: 19 147 Tonnen auf Einfuhren mit Ursprung in Argentinien (laufende Nummer 09.4104), 13 200 Tonnen auf Einfuhren mit Ursprung in China (laufende Nummer 09.4105) und 6 023 Tonnen auf Einfuhren mit Ursprung in anderen Ländern (laufende Nummer 09.4106).
- (2) Im Rahmen von Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern sind auch Knoblaucheinfuhren zu präferenziellen Bedingungen möglich, die nicht unter

das GATT-Kontingent fallen und für die nicht der normale Zollsatz gilt.

- (3) Die Modalitäten der Verwaltung des GATT-Kontingents wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1865/2001 ⁽⁵⁾, festgelegt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen könnte diese Verwaltung jedoch verbessert und vereinfacht werden. So sollte insbesondere die Forderung nach einer Einfuhrlizenz für Einfuhren, die außerhalb des GATT-Kontingents erfolgen, aufgehoben und die Bedingungen für den Zugang der Einführer zu diesem Kontingent angepasst werden, um den traditionellen Handelsströmen besser Rechnung zu tragen.
- (4) Die Überwachung der Knoblaucheinfuhren kann nach den Modalitäten gemäß Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 ⁽⁷⁾, erfolgen.
- (5) Da für die nicht unter das GATT-Kontingent fallenden nicht präferenziellen Einfuhren ein spezifischer Zoll gilt, erfordert die Verwaltung dieser Einfuhren die Einführung einer Einfuhrlizenzregelung. Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Regelung müssen von den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001 ⁽⁹⁾, abweichen oder diese ergänzen.
- (6) Es sind Maßnahmen erforderlich, um die spekulative Beantragung von Einfuhrlizenzen so weit wie möglich zu verhindern, die keiner tatsächlichen Handelstätigkeit auf dem Obst- und Gemüsemarkt entspricht. Zu diesem Zweck sind besondere Vorschriften für die Beantragung und Gültigkeit der Lizenzen vorzusehen.
- (7) Da in dem Abkommen mit Argentinien vorgesehen ist, für die Verwaltung des GATT-Kontingents die Regelung der traditionellen/neuen Einführer anzuwenden, ist es angebracht, den Begriff der traditionellen Einführer zu definieren und die zugeteilten Mengen zwischen diesen beiden Kategorien von Einführern aufzuteilen, wobei die optimale Ausschöpfung des Kontingents gewährleistet sein muss.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 142 vom 29.5.2001, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. L 254 vom 22.9.2001, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 19.

- (8) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung des GATT-Kontingents zu gewährleisten, sind die Maßnahmen festzulegen, die die Kommission ergreift, falls die Anträge auf Einfuhrlizenzen für einen bestimmten Ursprung und ein bestimmtes Quartal die mit dem Beschluss 2001/404/EG festgesetzten Mengen, erhöht um die nicht verwendeten Mengen der vorher erteilten Lizenzen, überschreiten. Umfassen diese Maßnahmen die Anwendung eines Verringerungskoeffizienten auf die Anträge auf Einfuhrlizenzen, so ist die Möglichkeit vorzusehen, einen Antrag auf eine Einfuhrlizenz mit sofortiger Freigabe der Sicherheit zurückzuziehen.
- (9) Um die Kontrollen zu verstärken und Verkehrsverlagerungen zu verhindern, die auf falschen Unterlagen beruhen, sollte die bestehende Regelung beibehalten werden, wonach eine Ursprungsbescheinigung für aus bestimmten Drittländern eingeführten Knoblauch verlangt wird und der Knoblauch aus diesen Drittländern unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert werden muss. Diese Ursprungsbescheinigung wird von den zuständigen nationalen Behörden gemäß den Artikeln 56 bis 62 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 erteilt.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 ist aufzuheben.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

- b) „Einführer“: Marktbeteiligte, Wirtschaftsteilnehmer als natürliche oder juristische Person bzw. Zusammenschlüsse, die in mindestens einem der zwei vorhergehenden Kalenderjahre mindestens 50 Tonnen Obst und Gemüse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 in die Gemeinschaft eingeführt haben;
- c) „traditionelle Einführer“: Einführer, die in zumindest zwei der drei vorhergehenden vollständigen Einfuhrjahre Knoblauch in die Gemeinschaft eingeführt haben, ungeachtet des Ursprungs und des Zeitpunktes dieser Einfuhren;
- d) „Referenzmenge“: die Höchstmenge der jährlichen Knoblaucheinfuhren eines traditionellen Einführers im Laufe eines der Kalenderjahre 1998, 1999 und 2000. Hat der betreffende Einführer in zumindest zwei dieser drei Jahre keinen Knoblauch eingeführt, so entspricht seine Referenzmenge der Höchstmenge seiner jährlichen Knoblaucheinfuhren im Laufe eines der drei letzten vollständigen Einfuhrjahre, die dem Jahr vorausgehen, für das er die Lizenz beantragt;
- e) „neue Einführer“: nichttraditionelle Einführer.

Die Referenzmenge bleibt für das gesamte Einfuhrjahr gültig, für das sie berechnet wurde.

Artikel 3

Einfuhrlizenzregelung

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ZOLLKONTINGENTE

Artikel 1

Gegenstand und Festsetzung des Kontingentzollsatzes

- (1) In diesem Kapitel sind die Modalitäten für die Verwaltung der mit dem Beschluss 2001/404/EG eröffneten Zollkontingente für Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 festgelegt.
- (2) Für Einfuhren im Rahmen der Kontingente gemäß Absatz 1 beträgt der Wertzoll 9,6 %.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) „Einfuhrjahr“: der Jahreszeitraum vom 1. Juni eines Jahres bis zum 31. Mai des folgenden Jahres;

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist für sämtliche Einfuhren im Rahmen der Kontingente gemäß Artikel 1 Absatz 1 die Vorlage einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 erteilten Einfuhrlizenz, nachstehend „Lizenz“ genannt, erforderlich.

- (2) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 findet auf die Lizenzen keine Anwendung. Die Lizenzen tragen in Feld 19 die Angabe „0“.

- (3) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die Rechte aus diesen Lizenzen nicht übertragbar.

- (4) Die Sicherheit gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 beläuft sich auf 15 EUR/t Eigengewicht.

Artikel 4

Gültigkeitsdauer der Lizenzen

- (1) Der Lizenzantrag und die Lizenz müssen in Feld 8 die Angabe des Ursprungslandes des Erzeugnisses tragen. In diesem Feld 8 ist die Angabe „Ja“ anzukreuzen. Die Lizenz ist nur für Erzeugnisse mit Ursprung in dem angegebenen Land gültig.

(2) Die Lizenzen sind nur für das Quartal gültig, für das sie erteilt wurden. Sie tragen in Feld 24 eine der nachstehenden Angaben:

- certificado expedido y válido solamente para el trimestre comprendido entre el 1 ... y el 28/29/30/31 ...
- licens, der kun er udstedt og gyldig for kvartalet fra 1. ... til 28./29./30./31. ...
- Lizenz nur erteilt und gültig für das Quartal vom 1. ... bis 28./29./30./31. ...
- Πιστοποιητικό εκδοθέν και ισχύον μόνο για το τρίμηνο από την 1η ... έως τις 28/29/30/31 ...
- licence issued and valid only for the quarter from 1 [month] to 28/29/30/31 [month]
- certificat émis et valable seulement pour le trimestre du 1^{er} ... au 28/29/30/31 ...
- titolo rilasciato e valido unicamente per il trimestre dal 1° ... al 28/29/30/31 ...
- voor het kwartaal van 1... tot en met 28/29/30/31 ... afgegeven en uitsluitend in dat kwartaal geldig certificaat.
- certificado emitido e válido apenas para o trimestre de 1 de ... a 28/29/30/31 de ...
- todistus on myönnetty 1 päivän ... ja 28/29/30/31 päivän ... väliselle vuosineljännekselle ja se on voimassa ainoastaan kyseisenä vuosineljänneksenä
- licens utfärdad och giltig endast för tremånadersperioden den 1 ... till den 28/29/30/31 ...

Artikel 5

Lizenzanträge

(1) Die Lizenzanträge können nur von Einführern gestellt werden.

Die Einführer, insbesondere die traditionellen Einführer, fügen ihren Lizenzanträgen Angaben bei, mit denen sie den zuständigen einzelstaatlichen Behörden ihre Eigenschaft im Sinne von Artikel 2 Buchstaben b) und c) glaubhaft nachweisen können.

Hat ein neuer Einführer bereits im vorangegangenen vollständigen Einfuhrjahr Lizenzen gemäß dieser Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 erhalten, so muss er den Nachweis erbringen, dass er mindestens 90 % der ihm zugeordneten Menge tatsächlich auf eigene Rechnung in den Verkehr gebracht hat.

(2) Für jedes der Quartale gemäß Anhang I können die Lizenzanträge nur zwischen dem zweiten Montag des vorletzten Monats vor dem betreffenden Quartal und dem letzten Freitag des betreffenden Quartals gestellt werden.

Diese Anträge tragen in Feld 20 eine der nachstehenden Angaben:

- certificado solicitado para el trimestre comprendido entre el 1 ... y el 28/29/30/31 ...

- licens, der er ansøgt om for kvartalet fra 1. ... til 28./29./30./31. ...
- Lizenz beantragt für das Quartal vom 1. ... bis 28./29./30./31. ...
- Πιστοποιητικό που ζητήθηκε για το τρίμηνο από την 1η ... έως τις 28/29/30/31. ...
- licence sought for the quarter from 1 [month] to 28/29/30/31 [month]
- certificat demandé pour le trimestre du 1^{er} ... au 28/29/30/31 ...
- titolo richiesto per il trimestre dal 1° ... al 28/29/30/31 ...
- voor het kwartaal van 1... tot en met 28/29/30/31 ... aangevraagd certificaat.
- certificado pedido para o trimestre de 1 de ... a 28/29/30/31 de ...
- todistus on haettu 1 päivän ... ja 28/29/30/31 päivän ... väliselle vuosineljännekselle
- licens begärd för tremånadersperioden den 1 ... till den 28/29/30/31 ...

(3) Die Lizenzanträge eines traditionellen Einführers dürfen in keinem Einfuhrjahr seine Referenzmenge überschreiten.

(4) Für jeden der drei Ursprünge und jedes Quartal gemäß Anhang I dürfen sich die Lizenzanträge eines neuen Einführers höchstens auf eine Menge beziehen, die 10 % der in Anhang I für den betreffenden Ursprung und das betreffende Quartal genannten Menge entspricht.

(5) Ist in Anhang I keine Menge für ein bestimmtes Quartal und einen bestimmten Ursprung angegeben, so kann für dieses Quartal und diesen Ursprung keine Lizenz beantragt werden.

(6) Die von einem traditionellen bzw. einem neuen Einführer eingereichten Lizenzanträge tragen entsprechend in Feld 20 die Angabe „traditioneller Einführer“ oder „neuer Einführer“.

Artikel 6

Höchstmenge

(1) Für jeden der drei Ursprünge und jedes Quartal gemäß Anhang I werden Lizenzen nur für eine Höchstmenge erteilt, die gleich der Summe ist aus

- a) der in Anhang I für den betreffenden Ursprung und das betreffende Quartal genannten Menge;
- b) der im vorangegangenen Quartal für diesen Ursprung nicht beantragten Menge;
- c) der nicht ausgeschöpften Menge, die nach Kenntnis der Kommission auf früher für diesen Ursprung erteilte Lizenzen entfällt.

Die während eines Einfuhrjahres nicht beantragten oder nicht verwendeten Mengen können nicht auf das folgende Einfuhrjahr übertragen werden.

(2) Für jeden der drei Ursprünge und für jedes Quartal gemäß Anhang I wird die gemäß Absatz 1 berechnete Höchstmenge folgendermaßen aufgeteilt:

- a) 70 % für die traditionellen Einführer,
- b) 30 % für die neuen Einführer.

Ab dem ersten Montag des zweiten Monats jeden Quartals werden die verfügbaren Mengen jedoch unterschiedslos den beiden Kategorien von Einführern zugeteilt.

Artikel 7

Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Folgendes mit:

- a) die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden;
- b) die auf die nicht oder nur teilweise ausgeschöpften Lizenzen entfallenden Mengen, entsprechend dem Unterschied zwischen den auf der Lizenzrückseite abgeschrieben Mengen und den Mengen, für die die Lizenzen erteilt wurden;
- c) die Mengen, die auf die gemäß Artikel 8 Absatz 4 zurückgezogenen Lizenzanträge entfallen.

(2) Die Mitteilung der Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe a) erfolgt jeden Donnerstag für die am Montag oder Dienstag gestellten Anträge und jeden Montag für die am Mittwoch, Donnerstag und Freitag der Vorwoche gestellten Anträge.

Die Mitteilung der in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Angaben erfolgt jeweils donnerstags für die in der Vorwoche erhaltenen Angaben.

Die Mitteilungen gemäß Absatz 1 erfolgen bis spätestens 12 Uhr (Brüsseler Zeit).

Wurde keine Lizenz beantragt oder gibt es keine Mengen, die auf nicht verwendete Lizenzen oder zurückgezogene Lizenzanträge im Sinne von Absatz 1 Buchstaben b) und c) entfallen, so teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission an den in diesem Absatz genannten Tagen mit.

Ist der in diesem Absatz vorgesehene Tag der Mitteilung ein nationaler Feiertag, so schickt der betreffende Mitgliedstaat die Mitteilung am Arbeitstag vor diesem Feiertag bis spätestens 15 Uhr (Brüsseler Zeit).

(3) Die Mitteilungen gemäß Absatz 1 erfolgen auf elektronischem Wege auf dem Formular, das die Kommission den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck übersendet.

Sie werden nach Tag der Antragstellung, Ursprungsdrittland, Quartal und nach Art des Einführers im Sinne von Artikel 2 aufgeschlüsselt.

Artikel 8

Erteilung der Lizenzen

(1) Die Lizenzen werden am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Einreichung des Antrags erteilt, sofern die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine Maßnahmen gemäß Absatz 2 ergreift.

Werden Maßnahmen gemäß Absatz 2 ergriffen, so werden die Lizenzen am dritten Arbeitstag nach Inkrafttreten dieser Maßnahmen erteilt.

(2) Stellt die Kommission anhand der ihr von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 übermittelten Angaben fest, dass die Lizenzmengen die bei einer der gemäß Artikel 6 festgesetzten Höchstmengen noch verbleibende Menge überschreiten, so setzt sie gegebenenfalls auf dem Verordnungswege einen einheitlichen Verringerungsprozentsatz für die betreffenden Anträge fest und setzt die Erteilung von Lizenzen bis zu dem in Artikel 6 Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannten Zeitpunkt oder für den Rest des betreffenden Quartals für die übrigen Anträge aus.

(3) Bei der Prüfung gemäß Absatz 2 berücksichtigt die Kommission die Lizenzen, die für das betreffende Quartal und den betreffenden Ursprung bereits erteilt wurden bzw. noch zu erteilen sind.

(4) Ist die Menge, für die eine Lizenz erteilt wird, in Anwendung von Absatz 2 niedriger als die beantragte Menge, so kann der Lizenzantrag innerhalb von drei Arbeitstagen ab Inkrafttreten der gemäß Absatz 2 beschlossenen Maßnahmen zurückgezogen werden. In diesem Falle wird die Sicherheit unverzüglich freigegeben.

(5) Für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den in Anhang II aufgeführten Ländern, welche der Kommission die für das Verfahren der Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäß den Artikeln 63 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 erforderlichen Angaben noch nicht übermittelt haben, werden keine Lizenzen erteilt. Die Angaben gelten als an dem Tag übermittelt, an dem sie gemäß Artikel 11 veröffentlicht werden.

KAPITEL II

URSPRUNGSBESCHEINIGUNGEN

Artikel 9

Allgemeine Bestimmungen

Knoblauch mit Ursprung in den in Anhang II genannten Drittländern wird zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft nur abgefertigt, wenn

- a) eine Ursprungsbescheinigung der zuständigen Behörden der betreffenden Länder gemäß den Bestimmungen der Artikel 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorliegt;
- b) die Ware aus diesen Ländern gemäß Artikel 10 unmittelbar in die Gemeinschaft transportiert wurde.

Artikel 10

Unmittelbarer Transport

(1) Als unmittelbar aus den in Anhang II genannten Drittländern in die Gemeinschaft transportiert gelten Erzeugnisse,

- a) deren Transport durch kein anderes Drittland führt;
- b) deren Transport — mit oder ohne Umladung bzw. Zwischenlagerung — durch eines oder mehrere andere Drittländer als das Ursprungsland führt, sofern die Durchquerung dieser Länder geografisch oder ausschließlich durch Transporterfordernisse begründet ist und die betreffenden Erzeugnisse
 - i) ständig unter Kontrolle der Zollbehörden des/der Transit- bzw. Zwischenlagerungslandes/-länder standen,
 - ii) in diesen Ländern nicht in den Handel oder zum Verbrauch gebracht wurden,
 - iii) dort keinen anderen Maßnahmen als gegebenenfalls der Ent- und Wiederverladung oder Maßnahmen zu ihrer Frischhaltung unterzogen wurden.

(2) Den Behörden der Gemeinschaft ist nachzuweisen, dass die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstabe b) erfüllt sind. Dieser Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage einer der folgenden Unterlagen erbracht werden:

- a) durch einen im Ursprungsland ausgestellten einzigen Frachtbrief, mit dem das Transitland/die Transitländer durchquert wurde(n);
- b) durch eine Bescheinigung der Zollbehörden des Transitlands/der Transitländer mit
 - i) genauer Beschreibung der Waren,
 - ii) dem Zeitpunkt ihrer Ent- und Wiederverladung bzw. Verschiffung oder Anlandung unter Angabe der betreffenden Schiffe,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2002

- iii) einer Bescheinigung der Bedingungen, unter denen ihr Aufenthalt erfolgte.

Artikel 11

Administrative Zusammenarbeit

Nachdem jedes der in Anhang II aufgeführten Drittländer die erforderlichen und ausreichenden Informationen für die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäß den Artikeln 63 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 übermittelt hat, wird eine entsprechende Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C ⁽¹⁾, veröffentlicht.

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 wird ab dem 1. Juni 2002 aufgehoben.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 8. April 2002 für die Lizenzen, die für das Quartal vom 1. Juni bis 31. August 2002 beantragt wurden, und für die Überführungen in den freien Verkehr, die ab 1. Juni 2002 erfolgen. Sie gilt nicht für Überführungen in den zollrechtlich freien Verkehr, die bis zum 31. Mai 2002 im Rahmen einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 ausgestellten Lizenz erfolgen.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Für den Iran siehe Mitteilung 98/C 12/04 (Abl. C 12 vom 16.1.1998, S. 13).

ANHANG I

Gemäß dem Beschluss 2001/404/EG für die Einfuhr von Knoblauch des KN-Codes 0703 20 00 eröffnete Zollkontingente

(in t)

Ursprung	Laufende Nummer	Kontingente				
		1. Quartal (Juni-August)	2. Quartal (September- November)	3. Quartal (Dezember- Februar)	4. Quartal (März-Mail)	Insgesamt
Argentinien	09.4104	—	—	13 700	5 447	19 147
China	09.4105	3 600	3 600	3 000	3 000	13 200
Alle anderen Drittländer	09.4106	1 344	2 800	1 327	552	6 023
Insgesamt	—	4 944	6 400	18 027	8 999	38 370

ANHANG II

Liste der Drittländer gemäß Artikel 9

Libanon

Iran

Vereinigte Arabische Emirate

Vietnam

Malaysia

VERORDNUNG (EG) Nr. 566/2002 DER KOMMISSION
vom 2. April 2002
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2104/2001⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 548/2002 der Kommission⁽⁵⁾.

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 2609/2001 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 548/2002 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. April 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 10.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽²⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	4,63
1002 00 00	Roggen	0,00
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	0,00
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽⁴⁾	0,00
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	40,91
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽⁵⁾	40,91
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	0,00

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁴⁾ Der Zoll kann pauschal um 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁵⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 27. März 2002 bis 1. April 2002)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	124,40	123,30	121,27	91,87	222,32 (**)	212,32 (**)	152,53 (***)
Golf-Prämie (EUR/t)	42,38	26,06	20,03	13,58	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Golf.

(***) fob USA.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 19,75 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 30,97 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 567/2002 DER KOMMISSION**vom 2. April 2002****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom
21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die
Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter
Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko,
Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemein-
schaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige
(Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige
und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß
Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission
vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der
Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in
Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordan-
land und im Gazastreifen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁴⁾, unter Zugrun-
delegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewich-
teten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt.
Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzu-
setzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt
werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unver-
züglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in
einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard)
Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und
kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG)
Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. April 2002 in Kraft.

Sie gilt vom 3. bis 16. April 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 2. April 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 182 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 2. April 2002 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 3. bis 16. April 2002

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	13,55	11,72	27,11	15,27
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	11,90	—	15,66	12,97
Marokko	16,84	15,77	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	9,75	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 568/2002 DER KOMMISSION**vom 2. April 2002****zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates⁽³⁾ betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für verschiedene Produkte, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland, im Gazastreifen, Tunesien und der Türkei sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Kontingente.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 567/2002 der Kommission⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Code ex 0603 10 20) mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. April 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2.⁽⁴⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.⁽⁵⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁶⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 569/2002 DER KOMMISSION**vom 2. April 2002****zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

2062/97⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs ist wieder einzuführen.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates⁽³⁾ betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, im Westjordanland bzw. im Gazastreifen, in Tunesien und in der Türkei sowie Modalitäten für die Verlängerung oder Anpassung dieser Kontingente.

Artikel 1

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 567/2002 der Kommission⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Code ex 0603 10 10) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.

Artikel 2

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

Diese Verordnung tritt am 3. April 2002 in Kraft.

⁽⁶⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

RICHTLINIE 2002/31/EG DER KOMMISSION**vom 22. März 2002****zur Durchführung der Richtlinie 92/75/EWG des Rates betreffend die Energieetikettierung für Raumklimageräte****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 9 und 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 92/75/EWG obliegt es der Kommission, Durchführungsrichtlinien für Haushaltsgeräte, einschließlich Raumklimageräte, zu erlassen.
- (2) Der Energieverbrauch von Raumklimageräten macht einen beträchtlichen Teil des Gesamtenergiebedarfs der Haushalte in der Gemeinschaft aus. Der Energieverbrauch dieser Geräte kann jedoch noch wesentlich verringert werden.
- (3) Harmonisierte Normen sind technische Spezifikationen, die von den in Anhang I der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Normen und Vorschriften⁽²⁾, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG⁽³⁾, genannten europäischen Normenorganisationen und in Einklang mit den am 13. November 1984 unterzeichneten allgemeinen Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den genannten Organisationen (geänderte Fassung) angenommen wurden.
- (4) Angaben zu Geräuschemissionen sollten bei Bedarf von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 86/594/EWG des Rates vom 1. Dezember 1986 über die Geräuschemissionen von Haushaltsgeräten⁽⁴⁾ gemacht werden.
- (5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 10 der Richtlinie 92/75/EWG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für netzbetriebene Raumklimageräte im Sinne der Europäischen Normen EN 255-1, EN 814-1 oder gemäß den in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16.⁽²⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.⁽³⁾ ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 344 vom 6.12.1986, S. 24.

Sie gilt nicht für folgende Geräte:

- Geräte, die auch mit anderen Energiequellen betrieben werden können,
- Luft-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpengeräte,
- Geräte mit einer Leistung (Kühlleistung) über 12 kW.

Artikel 2

- (1) Die in dieser Richtlinie geforderten Angaben werden durch Messungen ermittelt, die im Auftrag der Kommission gemäß der Richtlinie 98/34/EG nach den vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CEN) angenommenen harmonisierten Normen durchgeführt werden, deren Referenznummern im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden und für die die Mitgliedstaaten ihrerseits die Referenznummern der einzelstaatlichen Normen veröffentlicht haben, mit denen diese harmonisierten Normen umgesetzt werden.

Die Bestimmungen in den Anhängen I, II und III dieser Richtlinie, die Angaben zu den Geräuschemissionen vorschreiben, finden nur Anwendung, wenn diese Angaben gemäß Artikel 3 der Richtlinie 86/594/EWG erforderlich sind. Diese Angaben werden nach den Bestimmungen der genannten Richtlinie ermittelt.

- (2) Die in dieser Richtlinie verwendeten Begriffe sind im Sinne der Richtlinie 92/75/EWG zu verstehen.

Artikel 3

- (1) Die in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 92/75/EWG genannte technische Dokumentation umfasst:

- a) Name und Anschrift des Lieferanten,
- b) eine allgemeine, für eine eindeutige und unmittelbare Identifizierung ausreichende Beschreibung des Modells,
- c) Angaben und gegebenenfalls Zeichnungen zu den wichtigsten Konstruktionsmerkmalen des Modells, insbesondere zu den Eigenschaften, die sich spürbar auf seinen Energieverbrauch auswirken,
- d) Berichte über die einschlägigen Messungen, die nach den Prüfverfahren durchgeführt wurden, die den in Artikel 2 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten harmonisierten Normen entsprechen,

e) gegebenenfalls Betriebsanleitungen.

Wenn die Informationen für eine bestimmte Modellkombination durch Berechnungen auf der Grundlage der Bauart und/oder Extrapolation von anderen Kombinationen gewonnen wurden, sollten die Unterlagen Einzelheiten über diese Berechnungen und/oder Extrapolationen sowie über Tests zur Prüfung der Korrektheit der Berechnungen enthalten (genaue Angaben zum mathematischen Modell für die Berechnung der Leistung von Split-Systemen und Messungen zur Prüfung der Korrektheit dieses Modells).

(2) Die Merkmale des in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/75/EWG genannten Etiketts sind in Anhang I dieser Richtlinie festgelegt.

Das Etikett wird so an der Außenseite des Gerätes (oben oder vorne) angebracht, dass es deutlich sichtbar und nicht verdeckt ist.

(3) Inhalt und Form des in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 92/75/EWG genannten Datenblatts sind in Anhang II dieser Richtlinie festgelegt.

(4) Werden die betreffenden Geräte zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf über gedruckte oder schriftliche Mitteilungen oder auf einem anderen Wege angeboten, bei dem davon ausgegangen werden muss, dass der potenzielle Käufer die Geräte nicht ausgestellt sieht, wie z. B. bei schriftlichen Angeboten, E-Mail-Katalogen, Werbung im Internet oder in anderen elektronischen Medien, so müssen dabei alle in Anhang III genannten Angaben bereitgestellt werden.

(5) Die Energieeffizienzklasse des Geräts wird entsprechend Anhang IV festgelegt.

Artikel 4

Als Übergangsmaßnahme gestatten die Mitgliedstaaten bis zum 30. Juni 2003 das Inverkehrbringen, die Vermarktung und/oder das Anbieten von Produkten sowie die Verbreitung von Mittei-

lungen gemäß Artikel 3 Absatz 4, die nicht mit dieser Richtlinie in Einklang stehen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen bis zum 1. Januar 2003 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2003 an.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. März 2002

Für die Kommission

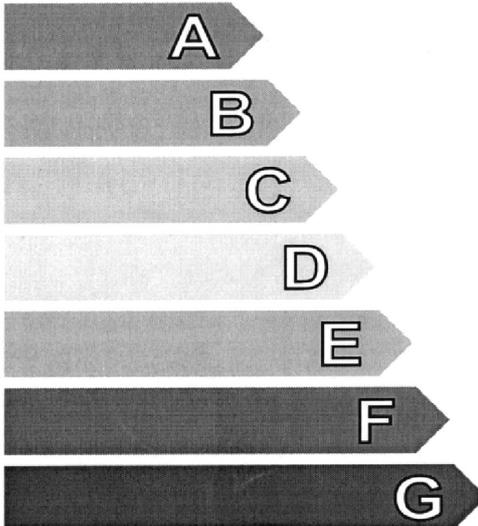
Loyola DE PALACIO

Vizepräsident

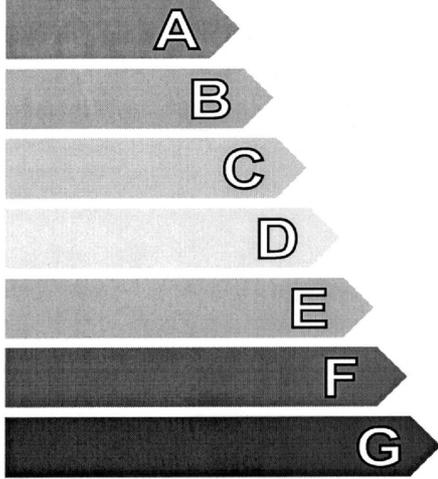
*ANHANG I***DAS ETIKETT****Gestaltung des Etiketts**

1. Für das Etikett ist die jeweilige Sprachversion des nachstehenden Musters zu verwenden:

Etikett für Geräte, die nur Kühlfunktion haben — Etikett 1

<h1>Energie</h1> <p>Hersteller Außengerät Innengerät</p>		<p>Raumklimagerät</p> <p>Logo</p> <p>ABC 123 ABC 123</p>	
<p>Niedriger Verbrauch</p>  <p>Hoher Verbrauch</p>		 	
<p>Jährlicher Energieverbrauch, kWh im Kühlbetrieb <small>(Der tatsächliche Energieverbrauch hängt von der Verwendung des Geräts sowie von den Klimabedingungen ab.)</small></p> <p>Kühlleistung kW</p> <p>Energieeffizienzgröße <small>Bei Volllast (je höher, desto besser)</small></p>		<p>X.Y</p> <p>X.Y</p> <p>X.Y</p>	
<p>Typ</p> <p>Nur Kühlfunktion —</p> <p>Kühlfunktion/Heizfunktion —</p> <p>Luftkühlung —</p> <p>Wasserkühlung —</p>		 	
<p>Geräusch (dB(A) re 1 pW)</p> <p>Ein Datenblatt mit weiteren Geräteangaben ist in den Prospekten enthalten.</p> <p>Norm EN 814 Raumklimagerät Richtlinie Energieetikettierung 2002/31/EG</p>			

Etikett für Geräte, die Kühl- und Heizfunktion haben — Etikett 2

<h1>Energie</h1>		Raumklimagerät
Hersteller Außengerät Innengerät	Logo ABC 123 ABC 123	
Niedriger Verbrauch 		 
Hoher Verbrauch		
Jährlicher Energieverbrauch, kWh im Kühlbetrieb <small>(Der tatsächliche Energieverbrauch hängt von der Verwendung des Geräts sowie von den Klimabedingungen ab.)</small>		X.Y
Kühlleistung kW		X.Y
Energieeffizienzgröße <small>Bei Vollast (je höher, desto besser)</small>		X.Y
Typ	Nur Kühlfunktion — Kühlfunktion/Heizfunktion — Luftkühlung — Wasserkühlung —	← ←
Heizleistung kW		X.Y
Energieeffizienzklasse der Heizfunktion <small>A: niedriger Verbrauch G: hoher Verbrauch</small>		A B C D E F G
Geräusch (dB(A) re 1 pW)		
Ein Datenblatt mit weiteren Geräteangaben ist in den Prospekten enthalten. Norm EN 814 Raumklimagerät Richtlinie Energieetikettierung 2002/31/EG		

2. Anmerkungen zu den Angaben auf dem Etikett:

Anmerkungen

- I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten.
- II. Modellname/-kennzeichen:
bei „Split-“ und „Multisplit-Geräten“ das Modellkennzeichen der Innen- und der Außengeräte der Kombination, für das die unten angegebenen Zahlen gelten.
- III. Energieeffizienzklasse des Modells oder der Kombination, bestimmt nach Anhang IV. Die Spitze des Pfeils mit dem Kennzeichnungsbuchstaben muss der Spitze des Pfeils mit Angabe der jeweiligen Energieeffizienzklasse genau gegenüberstehen.
Der Pfeil mit dem Kennzeichnungsbuchstaben darf nicht kleiner sein als der Pfeil mit Angabe der Energieeffizienzklasse, darf aber auch nicht mehr als doppelt so groß sein.
- IV. Unbeschadet eventueller Anforderungen im Rahmen des Systems zur Vergabe des gemeinschaftlichen Umweltzeichens kann das Umweltzeichen hinzugefügt werden, wenn für das betreffende Modell ein Umweltzeichen der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ vergeben wurde.
- V. Näherungswert für den jährlichen Energieverbrauch, berechnet bei Gesamtleistungsaufnahme gemäß den in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen, multipliziert mit ca. 500 Betriebsstunden jährlich im Kühlbetrieb bei Vollast, ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen (Bedingungen T1 „mittel“).
- VI. Kühlleistung, definiert als Kühlkapazität des Geräts in kW im Kühlbetrieb bei Vollast, ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen (Bedingungen T1 „mittel“).
- VII. Energieeffizienzgröße des Geräts im Kühlbetrieb bei Vollast, ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen (Bedingungen T1 „mittel“).
- VIII. Gerätetyp: nur Kühlung, oder Kühlung/Heizung. Der entsprechende Pfeil muss der jeweiligen Typenbezeichnung genau gegenüberstehen.
- IX. Kühlungsart: Luftkühlung, Wasserkühlung:
Der Pfeil für diese Angabe muss der entsprechenden Typenbezeichnung genau gegenüberstehen.
- X. Nur bei Geräten mit Heizfunktion (Etikett 2): Heizleistung, definiert als Heizkapazität des Geräts in kW im Heizbetrieb bei Vollast, ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen (Bedingungen T1 + 7C).
- XI. Nur bei Geräten mit Heizfunktion (Etikett 2): Energieeffizienzklasse der Heizfunktion gemäß Anhang IV auf einer Skala von A (sehr effizient) bis G (weniger effizient), ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen (Bedingungen T1 + 7C). Ist das Heizaggregat des Geräts mit einem Widerstand ausgestattet, gilt für den Leistungskoeffizient der Wert 1.
- XII. Gegebenenfalls Geräuschemissionen bei Standardbetrieb, ermittelt gemäß der Richtlinie 86/594/EWG.

NB:

Die Entsprechungen der oben genannten Begriffe in den anderen Gemeinschaftssprachen sind Anhang V zu entnehmen.

Druckbild

3. Nachstehend werden bestimmte Elemente des Etiketts festgelegt:

Farben:

CMYK — Cyan, Magenta, Gelb, Schwarz.

Beispiel: 07X0: 0 % Cyan, 70 % Magenta, 100 % Gelb, 0 % Schwarz.

Pfeile:

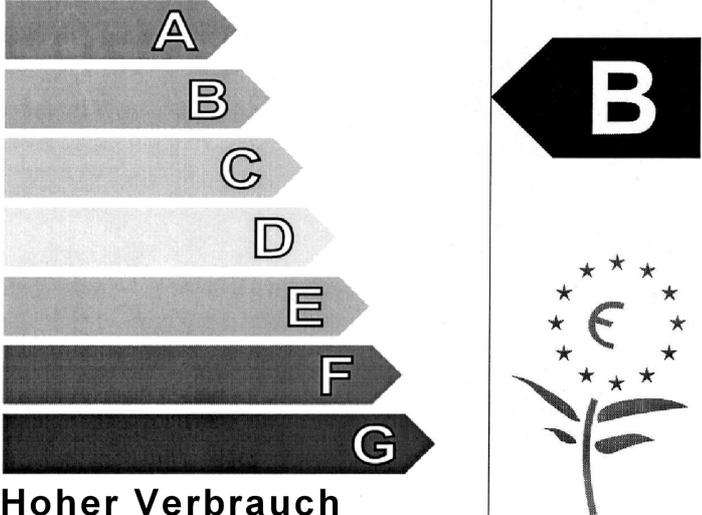
- A X0X0
- B 70X0
- C 30X0
- D 00X0
- E 03X0
- F 07X0
- G 0XX0

Umrandung: Farbe: X070.

Der Hintergrund im Pfeil für die Angabe der Energieeffizienzklasse ist schwarz zu halten.

Der Text ist immer in Schwarz wiederzugeben. Der Hintergrund weiß zu halten.

⁽¹⁾ ABl. L 237 vom 21.9.2000, S. 1.

41 mm	Energie	Raumklimagerät	
	Hersteller Außengerät Innengerät	Logo ABC 123 ABC 123	
90 mm	Niedriger Verbrauch		
			
			
			
			
			
			
Hoher Verbrauch			
41 mm	Jährlicher Energieverbrauch, kWh im Kühlbetrieb <small>(Der tatsächliche Energieverbrauch hängt von der Verwendung des Geräts sowie von den Klimabedingungen ab.)</small>	X.Y	
	Kühlleistung kW	X.Y	
	Energieeffizienzgröße <small>Bei Vollast (je höher, desto besser)</small>	X.Y	
15 mm	Typ Nur Kühlfunktion —		
	Kühlfunktion/Heizfunktion —		
	Luftkühlung —		
	Wasserkühlung —		
23 mm	Heizleistung kW	X.Y	
	Energieeffizienzklasse der Heizfunktion	A B C D E F G	
	<small>A: niedriger Verbrauch G: hoher Verbrauch</small>		
44 mm	Geräusch (dB(A) re 1 pW)		
	Ein Datenblatt mit weiteren Geräteangaben ist in den Prospekten enthalten.		
	<small>Norm EN 814 Raumklimagerät Richtlinie Energieetikettierung 2002/31/EG</small>		

(Wo anwendbar)

ANHANG II

DAS DATENBLATT

Das Datenblatt enthält die nachfolgend genannten Angaben. Die Angaben können in Form einer Tabelle für mehrere Modelle des gleichen Lieferanten in der angegebenen Reihenfolge gemacht oder der Gerätebeschreibung beigelegt werden.

1. Warenzeichen des Lieferanten.
2. Modellname/-kennzeichen:
bei „Split-“ und „Multisplit-Geräten“ das Modellkennzeichen der Innen- und der Außengeräte der Kombination, für das die unten angegebenen Zahlen gelten.
3. Die Energieeffizienzklasse des Modells, ermittelt gemäß Anhang IV, wird nach einer Skala von A (sehr effizient) bis G (weniger effizient) angegeben. Wenn diese Angabe in Tabellenform erfolgt, ist eine andere Darstellung möglich, sofern deutlich wird, dass die Skala von A (sehr effizient) bis G (weniger effizient) reicht.
4. Wenn diese Angabe in Tabellenform erfolgt und für einige der in der Tabelle aufgeführten Geräte ein Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1980/2000 vergeben wurde, kann dies hier angegeben werden. In diesem Fall lautet die Spaltenüberschrift „Umweltzeichen der Europäischen Union“, und das Umweltzeichen wird im entsprechenden Feld eingetragen. Diese Bestimmung gilt unbeschadet eventueller Anforderungen im Rahmen des Systems zur Vergabe eines gemeinschaftlichen Umweltzeichens.
5. Näherungswert für den jährlichen Energieverbrauch auf der Grundlage von durchschnittlich 500 Betriebsstunden pro Jahr, ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen (Bedingungen T1 „mittel“), wie in Anhang I Punkt V angegeben.
6. Die Kühlleistung, definiert als Kühlkapazität des Geräts in kW im Kühlbetrieb bei Vollast, ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen (Bedingungen T1 „mittel“), wie in Anhang I Punkt VI angegeben.
7. Energieeffizienzgröße des Geräts im Kühlbetrieb bei Vollast, ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen (Bedingungen T1 „mittel“).
8. Gerätetyp: nur Kühlung oder Kühlung/Heizung.
9. Kühlungsart: Luftkühlung, Wasserkühlung.
10. Nur bei Geräten mit Heizfunktion: Heizleistung, definiert als Heizkapazität des Geräts in kW im Heizbetrieb bei Vollast, ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen (Bedingungen T1 + 7C), wie in Anhang I Punkt X angegeben.
11. Nur bei Geräten mit Heizfunktion: Energieeffizienzklasse der Heizfunktion gemäß Anhang IV auf einer Skala von A (sehr effizient) bis G (weniger effizient), ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen (Bedingungen T1 + 7C), wie in Anhang I Punkt XI angegeben. Ist das Heizaggregat des Geräts mit einem Widerstand ausgestattet, gilt für den Leistungskoeffizient der Wert 1.
12. Gegebenenfalls Geräuschmissionen bei Standardbetrieb, ermittelt gemäß der Richtlinie 86/594/EWG.
13. Lieferanten können außerdem die Angaben gemäß den Punkten 5 bis 8 für andere Testbedingungen beifügen, die gemäß den in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen ermittelt wurden.

Enthält das Datenblatt auch eine farbige oder schwarz-weiße Abbildung des Etiketts, sind nur die zusätzlichen Angaben zu machen.

NB:

Die Entsprechungen der oben genannten Begriffe in den anderen Gemeinschaftssprachen sind Anhang V zu entnehmen.

ANHANG III

VERSANDHANDEL UND ANDERE ARTEN DES FERNABSATZES

Die in Artikel 3 Absatz 4 genannten Versandhauskataloge, Mitteilungen, schriftlichen Angebote, und die Werbung im Internet oder in anderen elektronischen Medien müssen die nachstehenden Angaben in der angegebenen Reihenfolge enthalten:

(wie in Anhang II)

NB:

Die Entsprechungen der oben genannten Begriffe in den anderen Gemeinschaftssprachen sind Anhang V zu entnehmen.

ANHANG IV

EINSTUFUNG

1. Die Energieeffizienzklasse wird nach den folgenden Tabellen bestimmt. Dabei wird die Energieeffizienzgröße nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen (Bedingungen T1 „mittel“) ermittelt.

Tabelle 1 — Raumklimageräte mit Luftkühlung

Tabelle 1.1

Energieeffizienzklasse	Split- und Multisplit-Geräte
A	$3,20 < \text{Energieeffizienzgröße}$
B	$3,20 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 3,00$
C	$3,00 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,80$
D	$2,80 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,60$
E	$2,60 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,40$
F	$2,40 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,20$
G	$2,20 \geq \text{Energieeffizienzgröße}$

Tabelle 1.2

Energieeffizienzklasse	Kompaktgeräte ⁽¹⁾
A	$3,00 < \text{Energieeffizienzgröße}$
B	$3,00 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,80$
C	$2,80 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,60$
D	$2,60 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,40$
E	$2,40 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,20$
F	$2,20 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,00$
G	$2,00 \geq \text{Energieeffizienzgröße}$

⁽¹⁾ Kompaktgeräte mit „Zweileitungssystem“ (d. h.: „Klimageräte, die vollständig im klimatisierten Raum aufgestellt sind, wobei die Luftzufuhr und der Luftauslass des Kondensators durch zwei Leitungen mit der Außenseite verbunden sind“) werden nach Tabelle 1.2 mit einem Korrekturfaktor von $-0,4$ eingestuft.

Tabelle 1.3

Energieeffizienzklasse	Einleitungsgeräte
A	$2,60 < \text{Energieeffizienzgröße}$
B	$2,60 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,40$
C	$2,40 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,20$
D	$2,20 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,00$
E	$2,00 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 1,80$
F	$1,80 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 1,60$
G	$1,60 \geq \text{Energieeffizienzgröße}$

Tabelle 2 — Raumklimageräte mit Wasserkühlung

Tabelle 2.1

Energieeffizienzklasse	Split- und Multisplit-Geräte
A	$3,60 < \text{Energieeffizienzgröße}$
B	$3,60 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 3,30$
C	$3,30 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 3,10$
D	$3,10 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,80$
E	$2,80 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,50$
F	$2,50 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,20$
G	$2,20 \geq \text{Energieeffizienzgröße}$

Tabelle 2.2

Energieeffizienzklasse	Kompaktgeräte
A	$4,40 < \text{Energieeffizienzgröße}$
B	$4,40 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 4,10$
C	$4,10 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 3,80$
D	$3,80 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 3,50$
E	$3,50 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 3,20$
F	$3,20 \geq \text{Energieeffizienzgröße} > 2,90$
G	$2,90 \geq \text{Energieeffizienzgröße}$

2. Die Energieeffizienzklasse der Heizfunktion wird nach den folgenden Tabellen bestimmt:
Leistungskoeffizient des Geräts, ermittelt nach den Prüfverfahren der in Artikel 2 genannten harmonisierten Normen (Bedingungen T1 + 7C).

Tabelle 3 — Raumklimageräte mit Luftkühlung — Heizfunktion

Tabelle 3.1

Energieeffizienzklasse	Split- und Multisplit-Geräte
A	$3,60 < \text{Leistungskoeffizient}$
B	$3,60 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,40$
C	$3,40 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,20$
D	$3,20 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,80$
E	$2,80 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,60$
F	$2,60 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,40$
G	$2,40 \geq \text{Leistungskoeffizient}$

Tabelle 3.2

Energieeffizienzklasse	Kompaktgeräte (*)
A	$3,60 < \text{Leistungskoeffizient}$
B	$3,60 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,40$
C	$3,40 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,20$
D	$3,20 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,00$
E	$3,00 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,80$
F	$2,80 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,60$
G	$2,60 \geq \text{Leistungskoeffizient}$

(*) Kompaktgeräte mit „Zweileitungssystem“ (d. h.: „Klimageräte, die vollständig im klimatisierten Raum aufgestellt sind, wobei die Luftzufuhr und der Luftauslass des Kondensators durch zwei Leitungen mit der Außenseite verbunden sind“) werden nach Tabelle 3.2 mit einem Korrekturfaktor von $-0,4$ eingestuft.

Tabelle 3.3

Energieeffizienzklasse	Einleitungsgeräte
A	$3,00 < \text{Leistungskoeffizient}$
B	$3,00 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,80$
C	$2,80 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,60$
D	$2,60 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,40$
E	$2,40 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,10$
F	$2,10 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 1,80$
G	$1,80 \geq \text{Leistungskoeffizient}$

Tabelle 4 — Raumklimageräte mit Wasserkühlung — Heizfunktion*Tabelle 4.1*

Energieeffizienzklasse	Split- und Multisplit-Geräte
A	$4,00 < \text{Leistungskoeffizient}$
B	$4,00 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,70$
C	$3,70 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,40$
D	$3,40 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,10$
E	$3,10 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,80$
F	$2,80 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 2,50$
G	$2,50 \geq \text{Leistungskoeffizient}$

Tabelle 4.2

Energieeffizienzklasse	Kompaktgeräte
A	$4,70 < \text{Leistungskoeffizient}$
B	$4,70 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 4,40$
C	$4,40 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 4,10$
D	$4,10 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,80$
E	$3,80 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,50$
F	$3,50 \geq \text{Leistungskoeffizient} > 3,20$
G	$3,20 \geq \text{Leistungskoeffizient}$

ANHANG V

ÜBERSETZUNGEN DER FÜR ETIKETT UND DATENBLATT ZU VERWENDEDE BEGRIFFE

Die entsprechenden Begriffe in den anderen Gemeinschaftssprachen sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Anmerkung Etikett Anhang I	Datenblatt und Versandhandel Anhänge II und III	ES	DA	DE	EL	EN	FR	IT	NL	PT	FI	SV
⊗		Energía	Energi	Energie	Ενέργεια	Energy	Énergie	Energia	Energie	Energia	Energia	Energi
I	1	Fabricante	Mærke	Hersteller	Προμηθευτής	Manufacturer	Fabricant	Costruttore	Fabrikant	Fabricante	Tavaran- toimittaja	Leverantör
II	2	Modelo	Model	Modell	Μοντέλο	Model	Modèle	Modello	Model	Modelo	Malli	Modell
II	2	Unidad exterior	Udendørs- enhed	Außengerät	Εξωτερική μονάδα	Outside unit	Unité extérieure	Unità esterna	Buitenapparaat	Unidade exterior	Ulkoyksikkö	Utomhusenhet
II	2	Unidad interior	Indendørs- enhed	Innengerät	Εσωτερική μονάδα	Inside unit	Unité intérieure	Unità interna	Binnen- apparaat	Unidade inte- rior	Sisäyksikkö	Inomhusenhet
⊗		Más eficiente	Lavt forbrug	Niedriger Verbrauch	Πιο αποδοτικό	More efficient	Économe	Bassi consumi	Efficiënt	Mais eficiente	Vähän kuluttava	Låg
⊗		Menos eficiente	Højt forbrug	Hoher Verbrauch	Λιγότερο αποδοτικό	Less efficient	Peu économe	Alti consumi	Inefficiënt	Menos eficiente	Paljon kuluttava	Hög
	3	Clase de eficiencia energética . . . en una escala que abarca de A (más eficiente) a G (menos eficiente)	Relativt energiforbrug . . . på skalaen A (lavt forbrug) til G (højt forbrug)	Energieeffizienzklasse . . . auf einer Skala von A (niedriger Verbrauch) bis G (hoher Verbrauch)	Τάξη ενεργειακής απόδοσης . . . σε μια κλίμακα από το Α (πιο αποδοτικό) έως το Γ (λιγότερο αποδοτικό)	Energy efficiency class . . . on a scale of A (more efficient) to G (less efficient)	Classement selon son efficacité énergétique . . . sur une échelle allant de A (économe) à G (peu économe)	Classe di efficienza energetica . . . su una scala da A (bassi consumi) a G (alti consumi)	Energie-efficiëntieklasse . . . op een schaal van A (efficiënt) tot G (inefficiënt)	Classe de eficiência energética . . . numa escala de A (mais eficiente) a G (menos eficiente)	Energiatohokkuusluokka asteikolla A:sta (vähän kuluttava) G:hen (paljon kuluttava)	Energieeffektivitetsklass på en skala från A (låg) till G (hög)
V	5	Consumo de energía anual kWh en modo refrigeración	Energiforbrug/år kWh ved køling	Jährlicher Energieverbrauch kWh im Kühlbetrieb	Ετήσια κατανάλωση ενέργειας kWh για λειτουργία ψύξης	Annual energy consumption kWh in cooling mode	Consommation annuelle d'énergie kWh en mode refroidissement	Consumo annuo di energia kWh in modalità raffreddamento	Jaarlijks energieverbruik kWh in koelstand	Consumo anual de energia kWh no modo de arrefecimento	Vuotuinen energiankulutus kWh jäähdytystoiminnolla	Årlig energiförbrukning i kyläge kWh

Anmerkung Etikett Anhang I	Datenblatt und Versandhandel Anhänge II und III	ES	DA	DE	EL	EN	FR	IT	NL	PT	FI	SV
V	5	El consumo efectivo dependerá del clima y del uso del aparato	Det faktiske energiforbrug vil bero på brugen af anlægget og vejrforhold	Der tatsächliche Energieverbrauch hängt von der Verwendung des Geräts sowie von den Klimabedingungen ab	Η πραγματική κατανάλωση εξαρτάται από τον τρόπο χρήσης της συσκευής και τις κλιματικές συνθήκες	Actual consumption will depend on how the appliance is used and climate	La consommation réelle dépend de la manière dont l'appareil est utilisé et du climat	Il consumo effettivo dipende dal clima e dalle modalità d'uso dell'apparecchio	Feitelijk verbruik afhankelijk van de wijze van gebruik van het apparaat en het klimaat	O consumo real de energia dependerá das condições de utilização do aparelho e do clima	Todellinen kulutus riippuu laitteen käyttötavoista ja ilmastosta	Den faktiska förbrukningen beror på hur maskinen används och på klimatet
VI	6	Potencia de refrigeración	Køleeffekt	Kühlleistung	Ισχύς ψύξης	Cooling output	Puissance frigorifique	Potenza refrigerante	Koelvermogen	Potência de arrefecimento	Jäähdytysteho	Kyleffekt
VII	7	Índice de eficiencia energética con carga completa	Energieeffektivitetskoefficient ved fuld belastning	Energieeffizienzgröße bei Volllast	Βαθμός ενεργειακής απόδοσης υπό πλήρες φορτίο	Energy efficiency ratio (EER) at full load	Niveau de rendement énergétique à pleine charge	Indice di efficienza elettrica a pieno regime	Energie-efficiëntieverhouding volle belasting	Índice de eficiência energética (EER) a plena carga	Energiatohokkuuseroin täydellä kuormituksella	Energieeffektivitetskoefficient på högsta kyläge
VII	7	Cuanto mayor, mejor	Høj værdi betyder bedre effektivitet	Je höher, desto besser	Όσο υψηλότερο τόσο καλύτερο	The higher the better	Doit être le plus élevé possible	La più elevata possibile	Hoe hoger hoe beter	Deve ser o mais elevado possível	Mitä korkeampi, sen parempi	Ju högre desto bättre
VIII	8	Tipo	Type	Typ	Τύπος	Size	Type	Tipo	Type	Tipo	Tyyppi	Typ
VIII	8	Sólo refrigeración	Køling	Nur Kühlfunktion	Μόνο ψύξη	Cooling only	Refroidissement seulement	Solo raffreddamento	Alleen koeling	Só arrefecimento	Pelkkä jäähdytys	Endast kylning
VIII	8	Refrigeración/calefacción	Køling/opvarmning	Kühlfunktion/Heizfunktion	Ψύξη/θέρμανση	Cooling/heating	Refroidissement/chauffage	Raffreddamento/riscaldamento	Koeling/verwarming	Arrefecimento/aquecimento	Jäähdytys/lämmitys	Kylning och uppvärmning
IX	9	Refrigerado por aire	Luftkølet	Luftkühlung	Αερόψυκτο	Air cooled	Refroidissement par air	Raffreddamento ad aria	Luchtgekoeld	Arrefecimento a ar	Ilmajäähdytteinen	Luftkyld
IX	9	Refrigerado por agua	Vandkølet	Wasserkühlung	Υδροψυκτο	Water cooled	Refroidissement par eau	Raffreddamento ad acqua	Watergekoeld	Arrefecimento a água	Vesijäähdytteinen	Vattenkyld
X	10	Potencia térmica	Opvarmnings-effekt	Heizleistung	Ισχύς θέρμανσης	Heat output	Puissance de chauffage	Potenza di riscaldamento	Verwarmingsvermogen	Potência calorífica	Lämmitysteho	Värmeeffekt

Anmerkung Etikett Anhang I	Datenblatt und Versandhandel Anhänge II und III	ES	DA	DE	EL	EN	FR	IT	NL	PT	FI	SV
XI	11	Clase de eficiencia energética en modo calefacción: A (más eficiente) G (menos eficiente)	Relativt energi-forbrug til opvarmning: A (lavt forbrug) G (højt forbrug)	Energieeffizienzklasse der Heizfunktion: A (niedriger Verbrauch) G (hoher Verbrauch)	Ενεργειακή απόδοση της λειτουργίας θέρμανσης A: υψηλή B: χαμηλή	Heating performance: A (more efficient) G (less efficient)	Performance énergétique en mode de chauffage: A (économe) G (peu économe)	Efficienza energetica in modalità riscaldamento: A (bassi consumi) G (alti consumi)	Energie-efficiëntie-klasse in de verwarmingsstand: A (efficiënt) G (inefficiënt)	Eficiência energética no modo de aquecimento: A (mais eficiente) G (menos eficiente)	Energiatehokkuusluokka asteikolla: A (vähän kuluttava) G (paljon kuluttava)	Energieeffektivtetsklass för uppvärmingsläget: A (låg) G (hög)
XII	12	Ruido [dB(A) re 1 pW]	Lydeffekt-niveau dB(A) (Støj)	Geräusch (dB(A) re 1 pW)	Θόρυβος [dB(A) ανά 1 pW]	Noise (dB(A) re 1 pW)	Bruit [dB(A) re 1 pW]	Rumore [dB(A) re 1 pW]	Geluidsniveau dB(A) re 1 pW	Nivel de ruído dB(A) re 1 pW	Ääni (dB(A) re 1 pW)	Buller dB(A)
⊗		Ficha de información detallada en los folletos del producto	Brochurerne om produkter indeholder yderligere oplysninger	Ein Datenblatt mit weiteren Geräteangaben ist in den Prospekten enthalten	Περισσότερες πληροφορίες στο ενημερωτικό φυλλάδιο	Further information is contained in product brochures	Une fiche d'information détaillée figure dans la brochure	Gli opuscoli illustrativi contengono una scheda particolareggiata	Een kaart met nadere gegevens is opgenomen in de brochures over het apparaat	Ficha pormenorizada no folheto do produto	Tuote-esitteissä on lisätietoja	Produktbroschyrerna innehåller ytterligare information
⊗		Norma EN 814	Standard: EN 814	Norm EN 814	Πρότυπο EN 814	Norm EN 814	Norme EN 814	Norma EN 814	Norm EN 814	Norma EN 814	Standardi EN 814	Standard EN 814
⊗		Acondicionador de aire	Køleanlæg	Raumklima-gerät	Κλιματιστικό	Air-conditioner	Climatiseur	Condizionatore d'aria	Airconditioner	Aparelho de ar condicionado	Ilmastointilaite	Luftkonditioneringsapparat
⊗		Directiva 2002/31/CE sobre etiquetado energético	Direktiv 2002/31/EF om energimærkning	Richtlinie Energieetikettierung 2002/31/EG	Οδηγία 2002/31/EK για την επισήμανση της ενεργειακής απόδοσης	Energy label Directive 2002/31/EC	Directive relative à l'étiquetage énergétique 2002/31/CE	Direttiva 2002/31/CE Etichettatura energetica	Richtlijn 2002/31/EG (Energie-etikettering)	Directiva 2002/31/CE relativa à etiquetagem energética	Energiamerkintädirektiivi 2002/31/EY	Direktiv 2002/31/EG om energimärkning
	11	Clase de eficiencia energética modo calefacción	Relativt energi-forbrug til opvarmning	Energieeffizienzklasse der Heizfunktion	Τάξη ενεργειακής απόδοσης λειτουργίας θέρμανσης	Heating mode energy efficiency class	Classe d'efficacité énergétique en mode chauffage	Classe di efficienza energetica in modalità riscaldamento	Verwarmingsstand energie-efficiëntie-klasse	Classe de eficiência energética no modo de aquecimento	Lämmitystoiminnon energiatehokkuusluokka	Energieeffektivtetsklass för uppvärmningsläget

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. März 2002

zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG betreffend die Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern hinsichtlich Kanadas

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1214)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/252/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/113/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die zuständigen Veterinärbehörden Kanadas haben beantragt, die mit der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/46/EG ⁽⁴⁾, erstellte Liste der in ihrem Hoheitsgebiet amtlich zur Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Einheiten zu ergänzen.
- (2) Die zuständigen Veterinärbehörden Kanadas haben der Kommission garantiert, dass die Anforderungen des Artikels 8 der Richtlinie 89/556/EWG erfüllt sind. Die betreffende Entnahmeeinheit ist in Kanada amtlich für Ausfuhren in die Gemeinschaft zugelassen worden.
- (3) Die Entscheidung 92/452/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 92/452/EWG wird den Zeilen betreffend die kanadischen Einheiten folgende Zeile angefügt:

„CA		E 1298		Clinique vétérinaire Témiscamingue 19, rue Principale Nord St-Bruno-de-Guigues Québec JOZ 2GO	Dr Alain Gironne“
-----	--	--------	--	--	-------------------

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 53 vom 24.2.1994, S. 23.⁽³⁾ ABl. L 250 vom 29.8.1992, S. 40.⁽⁴⁾ ABl. L 21 vom 24.1.2002, S. 21.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. März 2002

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 19. März 2002****zur Festlegung von Falldefinitionen für die Meldung übertragbarer Krankheiten an das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1043)*

(2002/253/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Informationen über die epidemiologische Entwicklung und das Auftreten von Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit durch übertragbare Krankheiten sollten von den Mitgliedstaaten über das Gemeinschaftsnetz in einer Form mitgeteilt werden, die Vergleiche ermöglicht, damit auf gemeinschaftlicher und auf einzelstaatlicher Ebene Maßnahmen zur Prävention und zur Bekämpfung dieser Krankheiten getroffen werden können.
- (2) Voraussetzung für die Vergleichbarkeit solcher Informationen ist die Festlegung gemeinsamer Falldefinitionen, auch wenn noch keine krankheitsspezifischen Überwachungsnetze eingerichtet worden sind. Sobald diese Entscheidung in Kraft tritt, sollten diese Falldefinitionen für die Meldung an das Gemeinschaftsnetz verwendet werden und den Datenschutzregelungen entsprechen.
- (3) Die Falldefinitionen, die den Vergleich der Meldungen ermöglichen, sollten stufenartig angelegt sein und den meldenden Stellen und/oder Behörden der Mitgliedstaaten Spielraum bei der Übermittlung von Informationen über Krankheiten und besondere Gesundheitsrisiken lassen. Insbesondere werden die Falldefinitionen die Meldung der in der Entscheidung 2000/96/EG der Kommission ⁽²⁾ genannten Krankheiten erleichtern.
- (4) Die Falldefinitionen sollten so gestaltet sein, dass alle Mitgliedstaaten sich unter Verwendung der Daten aus ihren eigenen Systemen so weit wie möglich an der

Meldung beteiligen können. Sie sollten je nach Zweck der Informationserfassung eine unterschiedliche Sensitivität und Spezifität ermöglichen und leicht abzuändern sein.

- (5) Die Maßnahmen dieser Entscheidung entsprechen der Stellungnahme des gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zum Zwecke der Datenübermittlung für die epidemiologische Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG, insbesondere gemäß Artikel 4, verwenden die Mitgliedstaaten die im Anhang aufgeführten Falldefinitionen.

Artikel 2

Die Entscheidung wird soweit erforderlich den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 2003.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. März 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 50.

ANHANG

FALLDEFINITIONEN FÜR DIE IN DER ENTSCHEIDUNG 2000/96/EG AUFGEFÜHRTEN ÜBERTRAGBAREN KRANKHEITEN

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE FÜR DIE ANWENDUNG DER FALLDEFINITIONEN

- Sofern nicht ausdrücklich angegeben, sind nur symptomatische Fälle zu melden; asymptomatische Infektionen gelten jedoch als Fälle, wenn die Infektion Auswirkungen auf die Therapie oder auf die öffentliche Gesundheit hat.
 - Ein „Fall mit epidemiologischem Zusammenhang“ ist ein Fall, der entweder mit einem bestätigten Fall Kontakt hatte oder der gleichen Exposition wie ein bestätigter Fall unterlag (d. h. die gleichen Lebensmittel verzehrt hat, sich im gleichen Hotel aufgehalten hat usw.).
 - Folgende dreistufige Einteilung ist zu verwenden:
 - bestätigter Fall: durch Laboranalyse verifiziert;
 - wahrscheinlicher Fall: klares klinisches Bild oder epidemiologischer Zusammenhang mit einem bestätigten Fall;
 - möglicher Fall: klinische Anzeichen, jedoch nicht bestätigt oder wahrscheinlich.
- Die Einteilung in diese drei Stufen kann je nach Epidemiologie der einzelnen Erkrankungen variieren.
- Die Listen der klinischen Symptome sind nicht erschöpfend; sie dienen als Beispiele.
 - Für die meisten Erkrankungen werden mehrere „Kriterien für die Labordiagnose“ aufgeführt. Wenn nicht anders angegeben, reicht eines dieser Kriterien für die Bestätigung eines Falls aus.

EINLEITENDE BEMERKUNGEN

- (1) Die in diesem Papier enthaltenen Informationen dienen nur der einheitlichen Meldung und Vergleichbarkeit der Daten innerhalb des Gemeinschaftsnetzes. Die kurze Beschreibung des klinischen Bilds der Krankheit ist allgemeiner Art und enthält nicht unbedingt alle für die klinische Diagnose der Krankheit erforderlichen Merkmale.
- (2) Die Laborkriterien für die hier gemeldete Diagnose können mit verschiedenen Testverfahren erfüllt werden. Wenn spezielle Verfahren angegeben sind, empfiehlt sich jedoch deren Verwendung.

FALLDEFINITIONEN**AIDS (ACQUIRED IMMUNODEFICIENCY SYNDROME — ERWORBENES IMMUNDEFEKTSYNDROM) UND HIV-INFEKTION****1. Aids****Klinik**

Umfasst alle HIV-infizierten Personen, die einen der 28 klinischen Befunde aufweisen, welche in der Falldefinition der Europäischen Aids-Überwachung aufgeführt sind

Diagnosekriterien

- I. *Erwachsene und Jugendliche*: Falldefinition der Europäischen Aids-Überwachung 1993 (siehe Anhang II)
- II. *Kinder unter 13 Jahren*: Europäische Falldefinition für die Aids-Überwachung bei Kindern in der geänderten Fassung von 1995 (siehe Anhang III)

Fallklassifizierung

Möglich:	entfällt
Wahrscheinlich:	entfällt
Bestätigt:	ein Fall, welcher der Europäischen Aids-Falldefinition entspricht

2. HIV-Infektion**Klinik**

Die Diagnose beruht auf den Laborkriterien für die HIV-Infektion oder einer Aids-Diagnose.

Laborkriterien für die Diagnose*I. Erwachsene, Jugendliche und Kinder ab 18 Monaten*

- Positives Ergebnis eines HIV-Antikörper-Screeningtests, bestätigt durch einen anderen HIV-Antikörpertest
- Nachweis von HIV-Nukleinsäure (RNS oder DNS)
- Nachweis von HIV mittels HIV-p24-Antigentest, einschließlich Neutralisationstest
- HIV-Isolierung (Viruskultur)

II. Kinder unter 18 Monaten

- Positive Ergebnisse bei zwei getrennten Bestimmungen (außer Nabelschnurblut) anhand eines oder mehrerer der folgenden HIV-Nachweistests:
 - Nachweis von HIV-Nukleinsäure (RNS oder DNS)
 - HIV-p24-Antigentest, einschließlich Neutralisationstest, bei einem Kind im Alter ab einem Monat
 - HIV-Isolierung (Viruskultur)

Fallklassifizierung

Möglich:	entfällt
Wahrscheinlich:	entfällt
Bestätigt:	ein Fall mit Laborbestätigung oder ein Fall, welcher der Europäischen Aids-Falldefinition entspricht

ANTHRAX (MILZBRAND)

Klinik*Lungenmilzbrand*

Nach Einatmen von *Bacillus anthracis* und kurzem Prodrom Entwicklung von akutem febrilen Atemstillstand mit Hypoxie, Dyspnoe und radiologischen Anzeichen von Mediastinalerweiterung

Hautmilzbrand

Hautläsion, die sich von einer Papel über ein Bläschenstadium zu einer schwarzen, verschorften Vertiefung inmitten eines Ödems entwickelt; die Läsion ist normalerweise schmerzlos, es kann jedoch zu Störungen des Allgemeinbefindens (Fieber und Übelkeit) kommen.

Darmmilzbrand

Durch Verzehr von rohen kontaminierten Lebensmitteln Entwicklung eines Syndroms von starken Unterleibsschmerzen, Diarrhoe, Fieber und Septikämie

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung und Nachweis von *B. anthracis* in normalerweise sterilen Proben (z. B. Blut oder Liquor cerebrospinalis) oder in Proben von Läsionen betroffener Gewebe (Haut, Lunge oder Darm)
- Folgende beiden Kriterien:
 - Anzeichen von *B. anthracis*-DNS (z. B. in der Polymerasekettenreaktion) in normalerweise sterilen Proben (z. B. Blut oder Liquor cerebrospinalis) oder in Proben von Läsionen betroffener Gewebe (Haut, Lunge oder Darm)
 - Nachweis von *B. anthracis* in einer klinischen Probe durch immunohistochemisches Anfärben des betroffenen Gewebes (Haut, Lunge oder Darm)

Ein Nasenabstrich ohne Krankheitsanzeichen trägt nicht zur Falldiagnose bei.

Fallklassifizierung

Möglich:	entfällt
Wahrscheinlich:	ein wahrscheinlicher Fall wird folgendermaßen definiert: <ul style="list-style-type: none"> — Fall mit vergleichbarem klinischen Krankheitsverlauf ohne Isolierung von <i>B. anthracis</i> und ohne alternative Diagnose, aber mit Laboranzeichen für <i>B. anthracis</i> durch einen bestätigenden Labortest — Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und epidemiologischer Verbindung zu einer bestätigten Exposition, aber ohne erhärtende Laboranzeichen für eine Infektion mit <i>B. anthracis</i>
Bestätigt:	klinischer Fall mit Laborbestätigung

BOTULISMUS, LEBENSMITTELBEDINGT

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit Botulismus, z. B. Diplopie, getrübte Wahrnehmung, leichte Bulbärparalyse, evtl. rasch fortschreitende symmetrische Paralyse

Laborkriterien für die Diagnose

- Nachweis von Botulinumtoxin in Serum, Stuhl, Mageninhalt oder Lebensmitteln des Patienten
- Isolierung von Clostridium botulinum aus dem Stuhl

Fallklassifizierung

- Möglich: entfällt
- Wahrscheinlich: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und epidemiologischem Zusammenhang
- Bestätigt: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

BRUCELLOSE

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit Brucellose, z. B. akutes oder schleichend einsetzendes Fieber, nächtliche Schweißausbrüche, außergewöhnliche Müdigkeit, Anorexie, Gewichtsverlust, Kopf- und Gelenkschmerzen

Laborkriterien für die Diagnose

- Nachweis einer spezifischen Antikörperreaktion
- Nachweis von Brucella sp. in einer klinischen Probe durch Immunfluoreszenz
- Isolierung von Brucella sp. aus einer klinischen Probe

Für einen wahrscheinlichen Fall:

- Einziger hoher Titer

Fallklassifizierung

- Möglich: entfällt
- Wahrscheinlich: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und epidemiologischem Zusammenhang oder Fall mit einem isoliert hohen Titer
- Bestätigt: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

CAMPYLOBACTER-INFEKTION

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit Campylobacteriose, z. B. Diarrhoe unterschiedlichen Schweregrads

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung von Campylobacter sp. aus klinischer Probe

Fallklassifizierung

- Möglich: entfällt
- Wahrscheinlich: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und epidemiologischem Zusammenhang
- Bestätigt: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

GENITALE INFEKTION MIT CHLAMYDIA TRACHOMATIS

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit Chlamydia-trachomatis-Infektion, z. B. Urethritis, Epididymitis, Zervizitis, akute Salpingitis oder — bei sexueller Übertragung — andere Syndrome

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung von C. trachomatis in Zellkultur aus einer Probe aus dem Urogenitaltrakt
- Nachweis von C. trachomatis in einer klinischen Probe aus dem Urogenitaltrakt durch Nachweis von Antigen oder Nukleinsäure

Fallklassifizierung

Möglich:	entfällt
Wahrscheinlich:	entfällt
Bestätigt:	Fall mit Laborbestätigung

CHOLERA

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit Cholera, z. B. wässrige Diarrhoe und/oder Erbrechen. Unterschiedlicher Schweregrad

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung von Cholera-toxin produzierendem *Vibrio cholerae* O1 oder O139 aus Stuhl oder Erbrochenem
- Nachweis einer spezifischen antitoxinigen und vibrioziden Antikörperreaktion

Fallklassifizierung

Möglich:	entfällt
Wahrscheinlich:	Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und epidemiologischem Zusammenhang
Bestätigt:	Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

KRYPTOSPORIDIOSE

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit Kryptosporidiose, gekennzeichnet durch Diarrhoe, Unterleibskrämpfe, Appetitverlust, Übelkeit und Erbrechen

Laborkriterien für die Diagnose

- Nachweis von *Cryptosporidium*-Oozysten im Stuhl
- Nachweis von *Cryptosporidium* in Darmflüssigkeit oder Dünndarm-Biopsieproben
- Nachweis des *Cryptosporidium*-Antigens im Stuhl

Fallklassifizierung

Möglich:	entfällt
Wahrscheinlich:	Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und epidemiologischem Zusammenhang
Bestätigt:	Fall mit Laborbestätigung

DIPHTHERIE

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit Diphtherie, z. B. Erkrankung der oberen Atemwege mit Halsschmerzen, leichtem Fieber und Pseudomembran der Tonsille(n), des Rachens und/oder der Nasenschleimhaut

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung von Toxin produzierendem *Corynebacterium diphtheriae* aus einer klinischen Probe
- Histopathologische Diagnose der Diphtherie

Fallklassifizierung

Möglich:	entfällt
Wahrscheinlich:	Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf ohne Laborbestätigung und ohne epidemiologischen Zusammenhang
Bestätigt:	Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf entweder mit Laborbestätigung oder mit epidemiologischem Zusammenhang

NB: Asymptomatische Träger, Fälle mit nicht Toxin produzierendem *C. diphtheriae* und Hautdiphtherie sollten nicht gemeldet werden.

ECHINOKOKKOSE

Klinik

Bild vereinbar mit Echinokokkose; verschiedene klinische Syndrome mit unterschiedlicher Zystengröße und Lokalisierung sind möglich.

Laborkriterien für die Diagnose

Diagnose durch:

- Histopathologie
- Kombination von bildgebenden Verfahren und serologischen Tests (z. B. indirekte Hämagglutination, Immunodiffusion, Immunoblot-Assay)

Fallklassifizierung

- Möglich: entfällt
- Wahrscheinlich: entfällt
- Bestätigt: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

EHEC (INFEKTION MIT ENTEROHÄMORRHAGISCHER ESCHERICHIA COLI)

Klinik

Bild vereinbar mit EHEC-Infektion, z. B. Diarrhoe (oft blutig) und Unterleibskrämpfe. Mögliche Komplikation durch hämolytisches urämisches Syndrom (HUS) oder thrombotisch-thrombozytopenische Purpura (TTP)

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung von E. coli einer serologischen Gruppe, die bekanntermaßen enterohämorrhagische Erkrankungen verursacht
- Serologische Bestätigung bei Patienten mit HUS oder TTP
- Für wahrscheinliche Fälle: Nachweis der für Stx1/Stx2-Produktion kodierenden Gene

Fallklassifizierung

- Möglich: entfällt
- Wahrscheinlich: laborbestätigtes Isolat ohne klinische Angaben oder Fall mit klinischen Symptomen und epidemiologischem Zusammenhang
- Bestätigt: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

GIARDIASIS

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit Giardia-lambli-Infektion, gekennzeichnet durch Diarrhoe, Unterleibskrämpfe, Aufgedunsenheit, Gewichtsverlust oder Malabsorption

Laborkriterien für die Diagnose

- Nachweis von G.-lambli-Zysten im Stuhl
- Nachweis von G.-lambli-Trophozoiten in Stuhl, Duodenalsaft oder Dünndarmbiopsat
- Nachweis von G.-lambli-Antigen im Stuhl

Fallklassifizierung

- Möglich: entfällt
- Wahrscheinlich: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und epidemiologischem Zusammenhang
- Bestätigt: Fall mit Laborbestätigung

GONORRHOE

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit Gonorrhoe, z. B. Urethritis, Zervizitis oder Salpingitis

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung von *Neisseria gonorrhoeae* aus einer klinischen Probe
- Nachweis von N.-gonorrhoeae-Antigen oder -Nukleinsäure
- Nachweis gramnegativer intrazellulärer Diplokokki im urethralen Abstrich des Mannes

Fallklassifizierung

- Möglich: entfällt
Wahrscheinlich: entfällt
Bestätigt: Fall mit Laborbestätigung

HAEMOPHILUS INFLUENZAE TYP B, INVASIV

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit invasiver Erkrankung, z. B. Bakteriämie, Meningitis, Arthritis, Epiglottitis, Osteomyelitis oder Zellulitis

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung von *Hämophilus influenzae* Typ B aus normalerweise sterilen Proben
- Nachweis von *Hämophilus-influenzae*-Nukleinsäure in normalerweise sterilen Proben

Für wahrscheinliche Fälle:

- Nachweis des *Hämophilus-influenzae*-Antigens in normalerweise sterilen Proben

Fallklassifizierung

- Möglich: Fall mit klinischer Epiglottitis ohne Laborbestätigung oder mit Identifizierung nur in nicht sterilen Proben
Wahrscheinlich: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf mit Antigen-Nachweis wie oben
Bestätigt: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

VIRUSHEPATITIS

Klinik

In symptomatischen Fällen klinisches Bild vereinbar mit Hepatitis, z. B. schleichender Beginn der Symptome und Gelbsucht oder erhöhte Serumkonzentrationen der Transaminasen

Akute Hepatitis A**Laborkriterien für die Diagnose**

- IgM-Antikörper gegen Hepatitis-A-Virus (Anti-HAV) positiv
- Antigen-Nachweis im Stuhl
- Nukleinsäure-Nachweis im Serum

Fallklassifizierung

- Möglich: entfällt
Wahrscheinlich: Fall mit epidemiologischem Zusammenhang, der der klinischen Falldefinition entspricht
Bestätigt: Fall mit Laborbestätigung, der der klinischen Falldefinitionen entspricht

Akute Hepatitis B**Laborkriterien für die Diagnose**

- IgM-Antikörper gegen Hepatitis-B-Kernantigen (Anti-HBc) positiv
- Nachweis von HBV-Nukleinsäure im Serum

Fallklassifizierung

Möglich:	entfällt
Wahrscheinlich:	HbsAg-positiver Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf wie akute Hepatitis
Bestätigt:	Fall mit Laborbestätigung

Hepatitis C**Laborkriterien für die Diagnose**

- Nachweis HCV-spezifischer Antikörper
- Nachweis von HCV-Nukleinsäure in klinischen Proben

Fallklassifizierung

Möglich:	entfällt
Wahrscheinlich:	entfällt
Bestätigt:	symptomatischer Fall mit Laborbestätigung

HIV-INFEKTION

(siehe oben unter Aids)

INFLUENZA (GRIPPE)

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit Grippe, z. B. plötzliches Auftreten der Erkrankung, Husten, Fieber > 38 °C, Muskel- und/oder Kopfschmerzen

Laborkriterien für die Diagnose

- Nachweis des Influenza-Antigens oder Influenzavirus-spezifischer RNA
- Isolierung des Influenzavirus
- Nachweis einer spezifischen Serum-Antikörperreaktion gegen Influenza A oder B

Fallklassifizierung

Möglich:	Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und epidemiologischem Zusammenhang
Wahrscheinlich:	entfällt
Bestätigt:	klinischer Fall mit Laborbestätigung

LEGIONELLOSE

Legionärskrankheit**Klinik**

Pneumonie

Pontiac-Fieber**Klinik**

Selbstbegrenzende grippeähnliche Erkrankung, gekennzeichnet durch Fieber, Kopfschmerzen, Myalgie und Husten ohne Auswurf. Spontane Genesung der Patienten ohne Behandlung nach 2 bis 5 Tagen. Keine Anzeichen von Pneumonie

Laborkriterien für die Diagnose der Legionellose

- Isolierung eines Legionellen-Organismus aus dem Atemwegssekret, Lungengewebe oder Blut
- Nachweis einer spezifischen Antikörperreaktion auf Legionella pneumophila Serumgruppe 1, andere Serumgruppen oder andere Legionellen-Arten im indirekten Immunfluoreszenz-Antikörpertest oder durch Mikroagglutination
- Nachweis des spezifischen Legionella-Antigens im Urin unter Verwendung validierter Reagenzien

Für wahrscheinliche Fälle:

- Einziger erhöhter Titer des spezifischen Serumantikörpers gegen L. pneumophila Serumgruppe 1, andere Serumgruppen oder andere Legionellen-Arten
- Nachweis des spezifischen Legionella-Antigens im Atemwegssekret oder direkte Fluoreszenz-Antikörper-(DFA)-Färbung des Organismus im Atemwegssekret oder Lungengewebe unter Verwendung evaluierter monoklonaler Reagenzien

Fallklassifizierung

Möglich:	entfällt
Wahrscheinlich:	Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf, der aufgrund der Laboruntersuchung als wahrscheinlich (siehe oben) eingestuft wurde, oder Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und epidemiologischem Zusammenhang
Bestätigt:	Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

LEPTOSPIROSE

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit Leptospirose, z. B. Fieber, Kopfschmerzen, Schüttelfrost, Myalgie, Bindehautsuffusion und, seltener, Meningitis, Ausschlag, Gelbsucht oder Niereninsuffizienz

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung von *Leptospira* aus einer klinischen Probe
- Nachweis eines spezifischen Anstiegs des *Leptospira*-Agglutinationstiter
- Nachweis von *Leptospira* in einer klinischen Probe durch Immunfluoreszenz
- Nachweis von *Leptospira*-IgM-Antikörper im Serum

Fallklassifizierung

Möglich:	entfällt
Wahrscheinlich:	entfällt
Bestätigt:	Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

LISTERIOSE

Klinik

Infektion durch *Listeria monocytogenes*, die mehrere verschiedene klinische Syndrome verursachen kann, einschließlich Totgeburt, Listeriose des Neugeborenen, Meningitis, Bakteriämie oder lokalisierte Infektionen

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung von *L. monocytogenes* aus einer normalerweise sterilen Probe (z. B. Blut oder Liquor cerebrospinalis oder, seltener, Gelenks-, Pleura- oder Perikardflüssigkeit)

Fallklassifizierung

Möglich:	entfällt
Wahrscheinlich:	entfällt
Bestätigt:	Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

MALARIA

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit Malaria, z. B. Fieber und allgemein damit verbundene Symptome wie Kopfschmerzen, Rückenschmerzen, Schüttelfrost, Schweißausbrüche, Myalgie, Übelkeit, Erbrechen, Diarrhoe und Husten

Laborkriterien für die Diagnose

- Nachweis von Malaria-Parasiten im Blutaussstrich
- Nachweis von Plasmodium-Nukleinsäure

Fallklassifizierung

Möglich:	entfällt
Wahrscheinlich:	entfällt
Bestätigt:	Episode laborbestätigten Vorhandenseins von Malariaparasiten im Blut (bei symptomatischen oder asymptomatischen Patienten)

MASERN

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit Masern, d. h. länger als 3 Tage anhaltendes Exanthem und Fieber $> 38,0\text{ }^{\circ}\text{C}$ und eines oder mehrere der folgenden Symptome: Husten, Schnupfen, Koplik-Flecke, Konjunktivitis

Laborkriterien für die Diagnose

- Nachweis von IgM-Antikörper gegen Masern bei Patienten, die nicht kürzlich geimpft wurden
- Nachweis einer spezifischen Antikörperreaktion gegen Masern bei Patienten, die nicht kürzlich geimpft wurden
- Nachweis des Masernvirus (keine Impfstämme) in einer klinischen Probe

Fallklassifizierung

Möglich: Fall mit ärztlicher Masern-Diagnose

Wahrscheinlich: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf

Bestätigt: Fall mit Laborbestätigung oder Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und epidemiologischem Zusammenhang. Ein Fall mit Laborbestätigung braucht der klinischen Falldefinition nicht zu entsprechen.

MENINGOKOKKEN-ERKRANKUNG

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit Meningokokken-Erkrankung, z. B. Meningitis und/oder Waterhouse-Fridrichsen-Syndrom, kann rasch fortschreiten zu Purpura fulminans, Schock und Tod. Andere Manifestationen sind möglich.

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung von *Neisseria meningitidis* aus einer normalerweise sterilen Probe (z. B. Blut oder Liquor cerebrospinalis (CSF) oder, seltener, Gelenk-, Pleura-, oder Perikardflüssigkeit)
- Nachweis von N.-meningitidis-Nukleinsäure aus einer normalerweise sterilen Probe
- Nachweis von N.-meningitidis-Antigen aus einer normalerweise sterilen Probe
- Mikroskopischer Nachweis gramnegativer Diplokokken aus einer normalerweise sterilen Probe

Für wahrscheinliche Fälle:

- Einziger erhöhter Meningokokken-Antikörper-Titer im Serum des Rekonvaleszenten

Fallklassifizierung

Möglich: entfällt

Wahrscheinlich: klinisches Bild, das mit einer invasiven Meningokokken-Erkrankung vereinbar ist, ohne Laborbestätigung oder mit identifizierter *N. meningitidis* aus einer nicht sterilen Probe oder mit hohem Spiegel von Meningokokken-Antikörper im Serum des Rekonvaleszenten

Bestätigt: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

Wichtig: Asymptomatische Träger sind nicht zu melden.

MUMPS

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit Mumps, z. B. akutes Auftreten ein- oder beidseitiger druckempfindlicher Schwellung, selbstbegrenzttes Anschwellen der Ohrspeicheldrüse oder anderer Speicheldrüsen, Dauer: > 2 Tage und ohne sonstige erkennbare Ursache

Laborkriterien für die Diagnose

- Nachweis von Mumps-IgM-Antikörper
- Nachweis einer spezifischen Mumps-Antikörper-Reaktion bei Patienten, die nicht kürzlich geimpft wurden
- Isolierung des Mumpsvirus (keine Impfstämme) aus einer klinischen Probe
- Nachweis von Mumps-Nukleinsäure

Fallklassifizierung

Möglich: entfällt

Wahrscheinlich: ein Fall, der der klinischen Falldefinition entspricht und in einem epidemiologischen Zusammenhang zu einem bestätigten Fall steht

Bestätigt: ein Fall mit Laborbestätigung

PERTUSSIS (KEUCHHUSTEN)

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit Keuchhusten, z. B. mindestens 2 Wochen andauernder Husten mit einem der folgenden Symptome: Hustenanfälle, Keuchen beim Einatmen oder posttussives Erbrechen ohne sonstige erkennbare Ursache

Laborkriterien für die Diagnose

- Nachweis einer spezifischen Pertussis-Antikörper-Reaktion bei Patienten, die nicht kürzlich geimpft wurden
- Nachweis von Nukleinsäure
- Isolierung von *Bordetella pertussis* aus einer klinischen Probe

Fallklassifizierung

Möglich: ein Fall der der klinischen Falldefinition entspricht

Wahrscheinlich: ein Fall mit epidemiologischem Zusammenhang, der der klinischen Falldefinition entspricht

Bestätigt: ein Fall mit Laborbestätigung

PEST

Klinik

Die Krankheit ist gekennzeichnet durch Fieber, Schüttelfrost, Kopfschmerzen, Übelkeit, Prostration und Leukozytose; sie tritt vorwiegend in einer oder mehreren der folgenden klinischen Formen auf:

- regionale Lymphadenitis (Beulenpest)
- Sepsis ohne erkennbare Bubonen (Pestsepsis)
- Lungenpest
- Pharyngitis und zervikale Lymphadenitis

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung von *Yersinia pestis* aus einer klinischen Probe
- Nachweis einer spezifischen Antikörper-Reaktion gegen *Y.-pestis*-F1-Antigen

Für wahrscheinliche Fälle:

- Erhöhter Antikörper-Titer gegen *Y.-pestis*-F1-Antigen (Fraktion 1) im Serum (ohne dokumentierte spezifische Veränderung) bei Patienten ohne Pestimpfung in der Anamnese
- Nachweis von F1-Antigen in einer klinischen Probe durch Fluoreszenz-Assay

Fallklassifizierung

- Möglich: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf
- Wahrscheinlich: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf mit wahrscheinlichen Laborergebnissen
- Bestätigt: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf mit bestätigenden Laborergebnissen

POLIOMYELITIS (KINDERLÄHMUNG)

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit Poliomyelitis, z. B. akutes Einsetzen schlaffer Paresen eines oder mehrerer Glieder mit herabgesetzten oder fehlenden Sehnenreflexen in den gelähmten Gliedern ohne sonstige erkennbare Ursache und ohne kognitive oder Sensibilitätsstörung

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung des Poliovirus aus einer klinischen Probe
- Nachweis von Poliovirus-Nukleinsäure

Fallklassifizierung

- Möglich: entfällt
- Wahrscheinlich: ein Fall, der der klinischen Falldefinitionen entspricht
- Bestätigt: ein Fall mit Laborbestätigung, der der klinischen Falldefinition entspricht

TOLLWUT (DES MENSCHEN)

Klinik

Tollwut ist eine akute Enzephalomyelitis, die fast immer innerhalb von 10 Tagen nach dem ersten Symptom zum Koma oder zum Tod führt.

Laborkriterien für die Diagnose

- Nachweis viraler Antigene durch direkte Fluoreszenztechnik in einer klinischen Probe (vorzugsweise aus dem Gehirn oder den die Haarfollikeln im Nacken umgebenden Nerven)
- Nachweis von Rabies-Nukleinsäure in einer klinischen Probe
- Isolierung (Zellkultur oder Versuchstier) des Tollwutvirus aus Speichel, Liquor cerebrospinalis (CSF) oder Gewebe des Zentralnervensystems
- Nachweis eines Tollwut neutralisierenden Antikörpertiters < 5 (vollständige Neutralisierung) in Serum oder CSF einer nicht geimpften Person

Fallklassifizierung

- Möglich: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf ohne Laborbestätigung
- Wahrscheinlich: entfällt
- Bestätigt: ein Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

RÖTELN

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit Röteln, z. B. akutes Auftreten eines allgemeinen makulopapulösen Exanthems und Gelenkschmerzen/Arthritis, Lymphadenopathie oder Konjunktivitis

Laborkriterien für die Diagnose

- Nachweis von Rubella-IgM-Antikörper bei Patienten, die nicht kürzlich geimpft wurden
- Nachweis einer spezifischen Rubella-Antikörper-Reaktion bei Patienten, die nicht kürzlich geimpft wurden
- Isolierung des Rubellavirus bei Patienten, die nicht kürzlich geimpft wurden
- Nachweis von Rubella-Nukleinsäuren in einer klinischen Probe

Fallklassifizierung

- Möglich: ein Fall, der der klinischen Falldefinition entspricht
- Wahrscheinlich: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und epidemiologischem Zusammenhang
- Bestätigt: ein Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

SALMONELLOSE (S. NON-TYPHI, NON-PARATYPHI)

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit Salmonellose, z. B. Diarrhoe, Unterleibsschmerzen, Übelkeit und manchmal Erbrechen. Der Organismus kann extraintestinale Infektionen verursachen.

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung von Salmonella (non-typhi, non-paratyphi) aus einer klinischen Probe

Fallklassifizierung

- Möglich: entfällt
- Wahrscheinlich: laborbestätigtes Isolat ohne klinische Angaben oder Fall mit klinischen Symptomen und epidemiologischem Zusammenhang
- Bestätigt: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

SHIGELLOSE

Klinik

Erkrankung unterschiedlichen Schweregrads, gekennzeichnet durch Diarrhoe, Fieber, Übelkeit, Krämpfe und Tenesmen.

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung von Shigella sp. aus einer klinischen Probe

Fallklassifizierung

- Möglich: entfällt
- Wahrscheinlich: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und epidemiologischem Zusammenhang
- Bestätigt: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

STREPTOCOCCUS PNEUMONIAE, INVASIVE ERKRANKUNG

Klinik

Streptococcus pneumoniae verursacht viele klinische Syndrome, je nach Ort der Infektion (wie akute Otitis media, Pneumonie, Bakteriämie oder Meningitis).

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung von *S. pneumoniae* aus einer normalerweise sterilen Probe (z. B. Blut, Liquor cerebrospinalis oder, seltener, Gelenks-, Pleura- oder Perikardflüssigkeit)
- Nachweis von *S.-pneumoniae*-Nukleinsäure aus einer normalerweise sterilen Probe

Für wahrscheinliche Fälle:

- Nachweis von *S.-pneumoniae*-Antigen aus einer normalerweise sterilen Probe

Fallklassifizierung

- Möglich: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf ohne Laborbestätigung oder mit Identifizierung aus nicht steriler Probe
- Wahrscheinlich: Antigen-positiver Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf
- Bestätigt: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

SYPHILIS

Syphilis, primäre (Frühsyphilis)**Klinik**

Stadium der Infektion mit *Treponema pallidum*, das durch einen oder mehrere Schanker (Ulcera) gekennzeichnet ist. Schanker können im klinischen Erscheinungsbild erheblich variieren.

Laborkriterien für die Diagnose

- Nachweis des spezifischen IgM mittels Enzym-Immuno-Assay (EIA)
- Nachweis von *T. pallidum* in klinischen Proben durch Dunkelfelduntersuchung, Direktnachweis von fluoreszenzmarkiertem Antikörper (DFA-TP) oder gleichwertige Methoden

Für wahrscheinliche Fälle:

- Reaktiver serologischer Test (nontreponemal: VDRL-Test — in den Venereal Disease Research Laboratories, USA, entwickelt — oder RPR-Test — Rapid Plasma Reagin; treponemal: FTA-Abs-Test — Fluoreszenz-Treponemen-Antikörper-Absorbtiionstest — oder MHA-TP-Test — Mikrohämagglutinationstest auf Antikörper gegen *T. pallidum*)

Fallklassifizierung

- Möglich: entfällt
- Wahrscheinlich: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und einem oder mehreren Ulcera (Schanker), die mit der primären Syphilis vereinbar sind, sowie reaktiver serologischer Test
- Bestätigt: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

Syphilis, sekundäre (Spätsyphilis)**Klinik**

Stadium der Infektion mit *T. pallidum*, das durch lokalisierte oder diffuse mukokutane Läsionen gekennzeichnet ist, oft mit generalisierter Lymphadenopathie. Das Primärulkus kann noch vorhanden sein.

Laborkriterien für die Diagnose

- Nachweis von *T. pallidum* in klinischen Proben durch Dunkelfelduntersuchung, Direktnachweis von fluoreszenzmarkiertem Antikörper (DFA-TP) oder gleichwertige Methoden

Für wahrscheinliche Fälle:

- Reaktiver serologischer Test (nontreponemal: VDRL-Test — in den Venereal Disease Research Laboratories, USA, entwickelt — oder
- RPR-Test — Rapid Plasma Reagin; treponemal: FTA-Abs-Test — Fluoreszenz-Treponemen-Antikörper-Absorbtiionstest — oder
- MHA-TP-Test — Mikrohämagglutinationstest auf Antikörper gegen *T. pallidum*)

Fallklassifizierung

- Möglich: entfällt
- Wahrscheinlich: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und reaktivem serologischem Test
- Bestätigt: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

Syphilis, latente**Klinik**

Stadium der Infektion mit *T. pallidum*, bei dem die Organismen im Körper der infizierten Person ohne Beschwerden oder Befunde persistieren

Laborkriterien für die Diagnose

Nachweis einer positiven Reaktion mit spezifischem EIA, aber negativer Labortest auf infektiöse Syphilis (siehe primäre und sekundäre Syphilis)

Fallklassifizierung

Möglich:	entfällt
Wahrscheinlich:	keine auf Syphilis hindeutenden klinischen Befunde oder Beschwerden und positiver Labortest wie oben angegeben
Bestätigt:	entfällt

TETANUS

Klinik

Klinisches Bild vereinbar mit Tetanus, z. B. akute Hypertonie und/oder schmerzhafte Muskelkontraktionen (üblicherweise der Kiefer- und Nackenmuskeln) und generalisierte Muskelspasmen ohne sonstige erkennbare Ursache

Laborkriterien für die Diagnose

- Nachweis von Tetanustoxoid-Antikörper bei ungeimpftem und unbehandeltem Patienten
- Nachweis einer spezifischen Tetanustoxoid-Antikörper-Reaktion

Fallklassifizierung

Möglich:	entfällt
Wahrscheinlich:	entfällt
Bestätigt:	Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf

TOXOPLASMOSE

Klinik

Protozoen-Krankheit mit akutem Verlauf und einem oder mehreren der folgenden Symptome: Lymphadenopathie, Enzephalitis, Chorioretinitis, ZNS-Störung. Möglich sind auch kongenitale Infektionen mit Hydrozephalus, Mikrozephalus, intrazerebraler Kalzifizierung, Krämpfen, retardierter Hirnentwicklung.

Laborkriterien für die Diagnose

- Nachweis einer spezifischen Toxoplasma-Antikörper-Reaktion
- Nachweis des Erregers in Körpergewebe oder -flüssigkeiten oder Isolierung in Tierversuch oder Zellkultur
- Nachweis von Toxoplasma-Nukleinsäure

Fallklassifizierung

Möglich:	entfällt
Wahrscheinlich:	entfällt
Bestätigt:	Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

TRICHINOSE

Klinik

Ekrankung durch Aufnahme von *Trichinella*-Larven. Die Krankheit hat unterschiedliche klinische Erscheinungsbilder. Verbreitete Befunde und Beschwerden bei symptomatischen Verläufen sind Eosinophilie, Fieber, Myalgie und Periorbital-Ödeme.

Laborkriterien für die Diagnose

- Nachweis von Trichinella-Larven in durch Muskelbiopsie gewonnenem Gewebe
- Nachweis einer spezifischen Trichinella-Antikörper-Reaktion

Fallklassifizierung

- Möglich: entfällt
- Wahrscheinlich: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und epidemiologischem Zusammenhang
- Bestätigt: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

TUBERKULOSE

Klinische Kriterien

- Ein Kliniker hält die klinischen und/oder radiologischen Befunde und/oder Symptome für vereinbar mit Tuberkulose, und
- ein Kliniker hat beschlossen, eine vollständige Tuberkulosebehandlung durchzuführen.

Laborkriterien

- Kulturelle Isolierung eines der Erreger aus dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (außer M. bovis BCG) aus einer klinischen Probe
- Mikroskopischer Nachweis von säurefesten Bazillen (AFB) aus spontanem oder induziertem Sputum

Klassifizierung nach den Laborkriterien*Definitiv*

Fall mit Isolierung eines der Erreger aus dem M.-tuberculosis-Komplex (außer M. bovis BCG) aus einer klinischen Probe. In Ländern, in denen Kultivierungen nicht routinemäßig verfügbar sind, gilt ein Fall mit positivem AFB-Befund der Untersuchung des Sputum-Abstrichs ebenso als definitiv.

Nicht definitiv

Fall, der die oben genannten klinischen Kriterien erfüllt, nicht jedoch die Laborkriterien eines definitiven Falls

Klassifizierung nach Lokalisation*Lungentuberkulose*

Tuberkulose des Lungenparenchyms oder des Tracheobronchialtrakts

Extrapulmonare Tuberkulose

Tuberkulose eines anderen Organs als der Lunge

Klassifizierung nach früherer Tuberkulosebehandlung*Nie behandelt*

Fall, der noch nie behandelt worden ist oder weniger als einen Monat lang Medikamente zur Tuberkulosebehandlung erhalten hat

Bereits behandelt

Fall, bei dem früher bereits aktive Tuberkulose diagnostiziert wurde und der mindestens einen Monat lang Medikamente zur Tuberkulosebehandlung (ausgenommen zur Prävention) erhalten hat

TYPHUS/PARATYPHUS

Klinik

Durch Salmonella typhi oder paratyphi verursachte Erkrankung, oft gekennzeichnet durch schleichendes Auftreten von anhaltendem Fieber, Kopfschmerzen, Übelkeit, Anorexie, relative Bradycardie, Obstipation oder Diarrhoe und Husten ohne Auswurf. Es treten jedoch viele leichte und atypische Infektionen auf.

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung von S. typhi oder paratyphi aus Blut, Stuhl oder anderen klinischen Proben

Fallklassifizierung

- Möglich: entfällt
- Wahrscheinlich: laborbestätigtes Isolat ohne klinische Angaben oder Fall mit klinischen Symptomen und epidemiologischem Zusammenhang
- Bestätigt: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

NEUE VARIANTE DER CREUTZFELDT-JAKOB-KRANKHEIT

Klinik

I. Verlauf

- Progressive neuropsychiatrische Störung
- Dauer der Erkrankung > 6 Monate
- Routine-Untersuchung weist nicht auf alternative Diagnose hin
- Keine potenzielle iatrogene Exposition in der Anamnese

II. Klinische Merkmale

- Frühe psychiatrische Symptome
- Anhaltende schmerzhafte sensorische Symptome
- Ataxie
- Myoklonus oder Chorea oder Dystonie
- Demenz

Laborkriterien für die Diagnose

- Kein typisches Erscheinungsbild der klassischen CJD im EEG (oder kein EEG durchgeführt)
- Beidseitig hohes Pulvinar-Signal im Kernspintomogramm
- Charakteristische neuropathologische und immunpathologische Befunde

Fallklassifizierung

- Möglich: entfällt
- Wahrscheinlich: I und 4 von 5 klinischen Merkmalen und kein typisches Erscheinungsbild der klassischen CJD im EEG (oder kein EEG durchgeführt) und beidseitig hohes Pulvinar-Signal im Kernspintomogramm I und positive Tonsillenbiopsie
- Bestätigt: Progressive neuropsychiatrische Störung und neuropathologische Bestätigung der Diagnose vCJD

VIRALE HÄMORRHAGISCHE FIEBER

Ebola-/Marburg-Fieber**Klinik**

Beginnt mit akutem Fieber, Diarrhoe (evtl. blutig) und Erbrechen. Häufig Kopfschmerzen, Übelkeit und Unterleibsschmerzen. Hämorrhagische Manifestationen können folgen. Einige Patienten weisen auch ein makulopapuläres Exanthem am Rumpf auf.

Laborkriterien für die Diagnose

- Positive Virusisolierung
- Positive Hautbiopsie (Immunhistochemie)
- Nachweis von Nukleinsäure des Ebola-/Marburg-Virus
- Positiver serologischer Befund, evtl. erst im späteren Krankheitsstadium

Fallklassifizierung

- Möglich: entfällt
- Wahrscheinlich: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und epidemiologischem Zusammenhang
- Bestätigt: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

Lassa-Fieber**Klinik**

Erkrankung mit allmählichem Einsetzen von Unwohlsein, Fieber, Kopfschmerzen, Halsschmerzen, Husten, Übelkeit, Erbrechen, Diarrhoe, Myalgie und Brustschmerzen. Hämorrhagische Manifestationen können folgen.

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung des Virus
- Positive Hautbiopsie (Immunhistochemie)
- Nachweis von Nukleinsäure des Lassavirus
- Positiver serologischer Befund, evtl. erst im späteren Krankheitsstadium

Fallklassifizierung

- Möglich: entfällt
- Wahrscheinlich: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und epidemiologischem Zusammenhang
- Bestätigt: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

Kongo-/Krim-Fieber**Klinik**

Schleichender Beginn mit akutem hohem Fieber, Schüttelfrost, Myalgie, Übelkeit, Anorexie, Erbrechen, Kopf- und Rückenschmerzen. Hämorrhagische Manifestationen können folgen.

Laborkriterien für die Diagnose

- Isolierung des Virus
- Nachweis von Nukleinsäure des CCHF-Virus
- Positiver serologischer Befund, evtl. erst im späteren Krankheitsstadium

Fallklassifizierung

- Möglich: entfällt
- Wahrscheinlich: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und epidemiologischem Zusammenhang
- Bestätigt: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

GELBFIEBER**Klinik**

Plötzlich einsetzende Krankheit mit konstitutionellen Symptomen, gefolgt von einer kurzen Remission und Rückfallfieber, Hepatitis, Albuminurie und, in manchen Fällen, Nierenversagen, Schock und generalisierten Hämorrhagien

Laborkriterien für die Diagnose

- Nachweis einer spezifischen Gelbfieber-Antikörper-Reaktion bei Patienten ohne Gelbfieberimpfung in der Anamnese und Ausschluss von Kreuzreaktionen mit anderen Flaviviren
- Isolierung des Virus
- Nachweis des Gelbfieber-Antigens
- Nachweis von Gelbfieber-Nukleinsäure

Fallklassifizierung

- Möglich: entfällt
- Wahrscheinlich: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und epidemiologischem Zusammenhang
- Bestätigt: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung

YERSINIOSE

Klinik

Erkrankung unterschiedlichen Schweregrads, gekennzeichnet durch Diarrhoe, Fieber, Übelkeit, Krämpfe und Tenesmen

Laborkriterien für die Diagnose

— Isolierung von *Yersinia enterocolitica* oder *pseudotuberculosis* aus einer klinischen Probe

Fallklassifizierung

Möglich: entfällt

Wahrscheinlich: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und epidemiologischem Zusammenhang

Bestätigt: Fall mit vergleichbarem klinischen Verlauf und Laborbestätigung
